J. publ. G.
599

…bl. G.
…599

Prüfung

159a
J. Publ. germ. 599

# Prüfung

der jüngst in Mainz erschienenen Schrift

von dem

anmaßlichen Rechte

eines

## Reichs-Verwesers

Reichs-Vikariats-Kommissarien

zu den deutschen Bischofs-Wahlen

zu schicken.

1790.

6 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß diese Abhandlung über jenen Theil des Deutschen Staats-Rechts, von welchem der Titel meldet, ohne Auftrag eines Hofes erscheinet, die Urkunden, auf welche sich dabei bezogen wird, zeigen schon hinlänglich, daß nur aus öffentlichen gedruckten Quellen geschöpft wurde, und daß man ausser Stande ware, von solchen einen Gebrauch zu machen, die sicher in den Archiven noch verborgen sind, deren Einsicht aber nur jenem Geschäfts-Manne vergönnet wird, dem auf höheren Befehl eine solche Arbeit anvertrauet ist.

Um so mehr hätte ich mich also zu entschuldigen, daß ich es wage, die Handlung eines der ersten Reichs-Fürsten zu vertheidigen, der durch eine weise Regierung von 48. Jahren, und das während dieser Zeit in jeder Vorfallenheit des Reiches bezeigte, der deutschen Konstitution ganz entschieden vorträgliche Benehmen über allen Verdacht von kränkender Vergrösserungssucht erhaben ist, der keiner fremden Vertheidigung bedarf, und bei welchem wegen der allgemeinen Vermuthung, daß er ohne strengste Prüfung seiner und seiner Mitständen Gerechtsamen, keine für sich geltend mache, alle kritische Untersuchungen der Schriftsteller überflüßig werden.

Auch sagt mir mein eigenes Gefühl, der Vorwurf sey nicht ganz ungegründet, daß ich eben jenen Gegenstand zu meinen Bemerkungen wählte, den des Reichs-Erz-Kanzler für wichtig genug ansah, um dagegen ein feierliches

Pro-

Protestations-Schreiben auszufertigen, dessen Gründe nachhin von einem Lehrer des deutschen Staats-Rechtes, von dem ich mich mit Vergnügen unterrichten lasse, in der am Titel bemerkten Schrift umständlicher ausgeführet wurden.

Da ich aber blos dadurch zu meiner Abhandlung ermuntert wurde, daß es im gegenwärtigen Augenblicke keine ganz vergebliche Bemühung seyn dürfte, die Reichs-Vikariaten, gegen welche itzt mehrere Streit-Schriften erscheinen, aus ihrem natürlichen Gesichtspunkte, und in der Gestalt, welche ihnen Gesetze und Herkommen gegeben haben, zu schildern, um bei dem grossen Publikum, das sich nicht immer deutliche Begriffe über eine, meist aus dem Zusammenhange von Geschichte, zu bestimmende Gerechtsame bilden kann, und das so empfänglich für den Gedanken ist, man könne sich nicht rechtfertigen, weil man schweigt, den widrigen

Eindruck zu schwächen, als suchten die Höchsten Reichs-Verweser ihre Macht willkührlich zum Schaden des deutschen Vaterlands auszudehnen, so hoffe ich bei all meinem Lesern für mein gewagtes Unternehmen günstige Nachsicht, und erinnere nur noch, daß ich in meiner Prüfung der bestens gewählten Ordnung und Untereintheilung der Rechts-Sätzen von §. zu §phen der gegenseitigen Schrift gefolget bin.

§. 1.

## §. I.

Worin die äusserste Bedenklichkeit des Satzes: die deutschen Reichs-Verweser tretten in die Rechte des Kaisers, bestehen sollte, hat der Herr Verfasser nicht gezeigt, sondern dieses für eine allgemein entschiedene Behauptung angenommen; es wird mir also erlaubt seyn, einige Betrachtungen über die entgegen gesetzte Frage vorzulegen, ob nicht vielmehr für das gesammte deutsche Reich üble Folgen entstehen könnten, wenn die höchste Reichs-Verweser nicht in die Rechte des Kaisers tretten würden?

Zur wesentlichen Verfassung des deutschen Reiches, und zur Erhaltung seiner Konstitution ist ein Oberhaupt erfoderlich, die wechselseitige Verhältnisse von Rechten und Pflichten zwischen diesem Oberhaupt und den Gliedern des Reichs sind die Stützen deutscher Freiheit, je länger sich das Reich ohne Oberhaupt befindet, desto un-

unsicherer ist seine Verfassung, desto vergeßlicher und mehr willkührlich wird der allgemeine Verband.

Aus dieser, auf Beispiele sich gründenden, Besorgniß wird bei jedem Zwischen-Reich so eifrig die Wiederbesetzung des Kaiserlichen Thrones gewünschet, und dem Kurfürsten-Kollegium die Beschleunigung der Wahl so dringend anempfohlen. Kann nun diese, wie bereits Fälle vorhanden waren, und deren noch viele möglich sind, nicht in der von den Reichs-Gesetzen bestimmten Zeit vollzogen werden, bleiben während einer solchen Periode die Kaiserliche Rechte unausgeübt, so wäre die Folge, daß bei einem Zwischen-Reich der Reichstag ohne Thätigkeit und der Ständen-Berathschlagungen ohne Verbindlichen Schluß seyn müßten, daß jeder Mächtige im Reiche bei sich selbst in vorkommenden Ereignissen Rath und Hilfe suchen würde, und die Schwächere sich nach Verhältnissen an einen oder den anderen größeren Nachbarn anzuschließen genöthiget wären, wobei sicher nicht allemal auf den allgemeinen Bund, der alle Reichs-Stände zu einem politischen Ganzen umfaßt, und auf dessen Vortheile, sondern vielmehr auf Einzelne würde Rücksicht genommen werden, also am Ende eine das Ganze drückende Anarchie uns auf jene Zeiten zurücksetzen würde, welche unsre edle Vorfahren zur Einführung der Vikariaten bewogen haben.

Ist es ~~nicht~~ eben in gegenwärtiger Epoche, wo der Geist innerlicher Empörungen sich immer weiter ausbreitet, wo die Fackel der Aufruhr zum Umsturze landesherrlicher Hoheit, und zur Plünderung deutscher Bürger so hell brennet, wo die, für solche Auftritte in den Gesetzen bestimmte Mittel von geringer Wirkung sind, wo die rastloße Thätigkeit, welche hierinn vorzüglich das Kais. Reichs-Kammergericht mit entschiedenem Beifall der Ständen auszeichnet, entweder gehemmt wird, oder wo bei Vollstreckung der Urtheile durch die ausserordentliche Exekutions-Kosten die betroffene Länder auf viele Generationen zu Grunde gerichtet werden, ohne deßwegen das Uebel der Aufruhr auszurotten, wo es einer geschwinden, einsichtsvollen Prüfung und Hilfe des gesammten Reichs bedarf, und nur allein die auf einem Oberhaupte und den Ständen beruhende gesetzgebende Macht Rettung vor allgemeinem Unglück verschaffen kann, wenn sie mit Beiziehung der Reichs-Gerichten bei der wirklich am Reichstage vorliegenden Materie von deutscher Justiz-Verbesserung den Anfang der Deliberationen damit macht, daß durch bestimmte auf die Denkungsart und Bedürfnisse dieses Jahrhunderts passende Vorschriften die Prozesse zwischen Unterthanen und Landesherrn befördert, und derselbigen Instruirung abgekürzet wird, in einer Epoche, wo Frankreich es wagt, die mit Deutschland geschlossene Friedens-Bündnisse nach Willkühr zu zerreißen, und

die

die deutschen Reichs-Ständen darinn heilig versicherte Gerechtsame durch einen Macht-Spruch zu vernichten, wo zwischen der deutschen Kirche, und dem Römischen Hofe Anstände, und wegen den verschiedenen Gesinnungen geistlicher und weltlicher Fürsten über diese Irrungen im Reiche selbst Trennungen entstehen, und endlich grade in einem Zeitpunkte, wo Deutschlands Schicksal in der fürchterlichen Ungewißheit schwebt, ob es zwischen Oesterreich und Preußen Friede bleiben werde, ist es, sage ich, in dieser Lage besser, wenn die Reichs-Stände mit künstlichen Argumenten den höchsten Reichs-Verwesern ihre Gerechtsame beschränken, dadurch neuen Widersprüchen, Animositäten und Verwirrungen den Weg bahnen, oder wenn sie zum Wohl des Ganzen ein, den Kaiser und das Reich repräsentirendes Oberhaupt an den beiden Reichs-Vikarien mit all jenen Kaiserlichen Befugnissen anerkennen, deren Ausübung der Reichs-Konstitution nicht nur nicht nachtheilig, sondern zu ihrer Aufrechthaltung wesentlich nothwendig ist, unter welchen ohnehin solche nicht verstanden werden, die in der goldenen Bulle und den Wahl-Kapitulationen eben aus dem Grunde, weil sie ohne Schaden für das ganze bei einem Zwischen-Reich füglich ruhen können, ausdrücklich einem künftigen Kaiser vorbehalten sind.

So lange Deutschland das Glück genießet, daß Friederich Karl in der Eigenschaft eines

Erz-

Erzkanzlers für die Aufrechthaltung der Reichs-Verfassung und der Stände Freiheiten wachet, ein Karl Theodor und Friederich August die Stelle der Reichs-Verwesung übernehmen, Höchstderen deutsch-patriotische Gesinnungen, unermüdeter Eifer für die Reichs-Konstitution, und genaueste Beobachtung wechselseitiger reichsständischer Pflichten, verbunden mit Genügsamkeit und Mäßigung an Gebrauch derjenigen Vorzügen, welche der Kurfürstlichen, oder der Pfalzgräflichen, oder Reichs-Erzamts-Würde ankleben, sich von jeher bei all Ihren Staats-Handlungen ausgezeichnet haben, so lange können deutsche Reichs-Stände unbekümmert über jede willkührliche Ausdehnung von Vikariats-Macht und Kränkung reichsständischer Freiheiten ihre Aufmerksamkeit ganz den itzt dringenden oben berührten Gegenständen widmen, und dabei noch den Vortheil genießen, daß durch die Höchste Reichs-Vikarien der Abgang eines Kaisers ersetzet, die Hindernisse zur Wirksamkeit und Berathschlagung über Materien, welche von vorigen Kaisern noch nicht vorgelegt worden sind, gehoben werden, und ein Reichs-Oberhaupt durch seine Genehmigungen Reichs-Schlüsse sanktioniret, welches nicht aus dem Hauße der vorigen Kaiser ist, und doch einen künftigen darnach verbinden kann, es mag zu dieser Würde welch immer einer von den erhabenen Fürsten Deutschlandes durch die Wählende erhoben werden.

Daß

Daß aber auch bei folgenden Zwischen-Reichen die Reichs-Vikarien ihre Macht zum Schaden der Ständen nicht erweiteren können, ergibt sich aus folgendem: da die Reichs-Verweser in die Stelle, und Rechte des lezt verstorbenen Kaisers tretten, diesen, und nicht den neu zu erwählenden vorstellen, so sind sie gemäß ihres Amtes, ihrer Vollmacht, und dem Zwecke ihrer Bestimmung an die nemliche Pflichten und Beschränkungen, wie jener, gebunden, die Wahl-Kapitulation des ihrem Vikariats-Antritte nächstvorhergehenden Kaisers muß auch ihnen ein heiliges Gesetz seyn, und wollte es einst gewagt werden, sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen, so hat das Reich gesetzliche Mittel, so wie den Kaiser selbst, also auch die Vikarien in ihre Schranken zurückzubringen, bei lezteren ist es sogar noch leichter und geschwinder zu bewerkstelligen, weil durch die auf ein solches Interregnum zu verfassende Wahl-Kapitulation dergleichen Handlungen vernichtet, und für die Zukunft Maßregeln getroffen werden können, wodurch jeder willkührlichen Ausdehnung der Vikariats-Gewalt vorgebeuget wird.

Nun zur Geschichte, welche dem Hrn Verfasser zu seinem Them Anlaß gegeben hat. Hätte er sich bei seiner Erzählung blos darauf beschränket, daß Se. K. D. von Pfalz-Baiern als Reichs-Verweser zu den Bischofs-Wahlen in Freisingen und Regenspurg einen Reichs-Vikariats-

riats-Gesandten geschickt haben, so würde dabei nichts zu erinnern seyn, da aber damit die Umstände verflochten werden, Se. Kurfürstl. Durchlaucht hätten dem hohen Domkapitel in Freisingen den Hrn Fürst-Probsten von Berchtolsgaden anempfohlen, vielmehr befohlen, zu seinem Bischoffe zu wählen, dadurch alle an sich allein wahlfähige Mitglieder des Freisinger Domkapitels im Grunde von der activ- und paßivischen Wahl-Freiheit ausgeschlossen, einen schon seines regulären Ordensstandes wegen Wahlunfähigen für allein fähig erkläret, und dem Domkapitel aufgegeben, daß es sich kategorisch äussere, nur den Hrn Probst von Berchtolsgaden und keinen andern zu wählen, ansonsten die Wahl sistiret seyn solle; da diese Behauptungen durch eine Beilage unterstützet werden wollen, so ist es nöthig, solche etwas näher zu prüfen.

Wenn die Anlage des unterm 27. Febr. heurigen Jahrs von dem Graf von Toring-Seefeld als Reichs-Vikariats-Gesandten an das Domkapitel in Freisingen gemachten Vortrags ächt seyn soll, wie man solches einsweilen dafür annimmt, so ist daraus zu entnehmen, daß noch in Lebzeiten Kaiserl. Majestät auf Ansuchen des Domkapitels in Freisingen dem hochseel. Fürst-Bischoffe Ludwig Joseph die Vorlegung eines status oeconomici und Schuldenablegungs-Planes per rescriptum seye aufgetragen worden, daß das Hochwürdige Domkapitel in corpo-

po-

pore den 18. Decemb. 1787 um die Mediation Sr. K. D. zu Pfalz-Baiern wegen dem zu befürchtenden gänzlichen Verfall des Hochstifts angesucht habe, damit Kaiserl. Majestät über den Schuldenlast des Hochstifts geeignete richterliche Einsicht nehmen möchten. Diese Umstände hätten dahero Se. Kurfürstl. Durchl. bewogen, für den seiner Finanz-Kenntnisse wegen bekannten Herrn Fürsten von Berchtolsgaden um so mehr an das Domkapitel *Promotoriales* zu erlassen, als mehrere, und zwar die angesehenste Herren Kapitularen Se. K. D. darum gebeten hätten, als Höchstdieselbige aus diesen Vorstellungen, welche mit den bei Kaiserl. Majestät überreichten domkapitelischen Bittschriften vollkommen übereinstimmten, die Unmöglichkeit einsahen, ex defectu congruae eine kanonische Wahl auf ein Subjectum ex gremio vorzunehmen, und dahero Höchstdieselbige überzeugt wären, daß rebus sic stantibus dem mitten in Baiern gelegenen Hochstifte nur durch die Wahl des besagten Herrn Fürsten von Berchtolsgaden könne aufgeholfen werden; wollte aber das Domkapitel diese Anempfehlung, diesen Rath nicht annehmen, glaubten die Majora, daß das Hochstift einen eigenen Bischof aus eigenem Vermögen erhalten könnte, wollten Sie dadurch den vorigen bei Kaiserl. Majestät gemachten Aeusserungen widersprechen, so forderten Se. Kurfürstl. Durchl., daß Ihnen vor weiterer Vornahm einer Wahl von dem dermal

ab-

administrirenden Domkapitel ein zuverläßiger und vollständiger status über die hochstiftische Einnahmen und Ausgaben, dann activa und passiva und was darauf einschlägig, und zwar zur Beschleunigung des Geschäfts in deutlichen Bezug auf jene Acten, welche Sr. Kaiserl. Majestät glor. Mem. bereits höchstrichterlicher Verhandlung unterworfen waren, zu gerechtester Judicatur als höchstem Reichs-Vikarius vorgelegt würden.

Wo ist hier ein Befehl, den Herrn Fürsten von Berchtolsgaden zu wählen? — Promotorialien zu ertheilen, stehet jedem Reichs-Fürsten zu, in der Freiheit des Domkapitels stund es, darauf Rücksicht zu nehmen oder nicht.

Durch die abgefoderte Vorlegung des status activi et passivi wurde diese Freiheit nicht gehoben. Nach Erfüllung dieses höchst-reichsrichterlichen Auftrags blieb jeder Kapitular activ- und paßiv-wahlfähig, auch selbst auf den Fall, wenn wegen den überhäuften Schulden die Erhaltung eines Fürst-Bischofen auf einige Jahre unmöglich gewesen wäre, und deßwegen die Wahl hätte müssen verschoben werden.

Daß aber Se. Kurfürstl. Durchl. von Pfalz-Baiern als Reichs-Vikarius berechtiget waren, über den Finanz-Zustand des Hochstiftes zu erkennen, und bis dahin die damit auf das genaueste verbundene Wahl eines Fürst-Bischofs auf-

aufzuschieben, wird Niemand in Zweifel ziehen, indem den höchsten Reichs-Verwesern von keinem Reichsstande die Errichtung von Vikariats-Hofgerichten, und vor solche, die bereits beim Reichshofrath anhängig gemachte Prozesse zu ziehen widersprochen wird.

Auffallend ist es, daß der Hr. Verfasser das von Kaiser Leopold im Jahr 1688. bei der Erzbischofswahl zu Kölln bezeigte Verfahren mit dem gegenwärtigen vergleichen will. — Im Kaiserl. Vortrag vom 14ten Jul. besagten Jahrs kommt nichts von Anempfehlung, von Bestreben, Promotorialien geltend zu machen vor, sondern auf der Ausschließung eines postulirten Kardinals, der von 24 Stimmen 15 hatte, wird mit Ernst und Drohungen bestanden, nicht in der Eigenschaft eines obersten Reichsrichters, oder Advokaten der deutschen Kirche, nicht wegen zerrütteten Finanz-Umständen, sondern aus Abneigung gegen diesen Kardinalen den Fürsten von Fürstenberg und wegen besonderem Interesse des Oesterreichischen Haußes beschränkte der Kaiser wirklich die Wahlfreiheit des Erzstiftes. Wie sehr verschieden ist die Sprache des Grafen Törring Seefelds Reichsvikariats-Gesandten bei der lezten Wahl in Freisingen von jener, die 1688. der Graf Kaunitz dortmaliger Kaiserlicher Wahlbothschafter führte? dort wurde geradezu erklärt, der Kaiser würde den Kardinal niemalen belehnen, und ihn niemal als einen Reichsfürsten

an-

anerkennen, und hier rathet der Kurfürst von Pfalz-Baiern, einen Reichsfürsten zu wählen, der wegen seinen, aus einem andern Stifte bereits zu beziehenden Renten, und bei seiner bekannten Oekonomie, ohne der großen Kongrua zu bedärfen, die einem Bischoffe von Freisingen, der kein anderes Land hat, nothwendig ist, die Regierung übernehmen kann, und der durch die von Seiner päbstlichen Heiligkeit ertheilte Bulle und Dispensation von den Kloster-Gelübden für jedes deutsches Stift bereits wahlfähig wäre.

Doch genug davon; der Hr. Verfasser will diesen Gegenstand nur berührt haben, die Frage aber ausgeführet wissen: sind die deutschen Reichsverweser nach den deutschen Reichsgesetzen berechtigt, bei unbesetztem kaiserlichen Throne Reichsvikariats-Kommissarien, gleichwie der Kaiser berechtiget ist, kaiserliche Kommissarien zu den deutschen Bischofswahlen, zu schicken? oder ist dieses ein nur allein dem Kaiser zustehendes Vorrecht?

## §. II.

Ganz richtig wird hier bemerkt, daß schon von dem ersten Ursprunge der deutschen Kirche der Kaiser in dreifacher Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt, als Schutz- und Schirmherr der deutschen Kirche, und nachher als Reichs-Lehnherr über die Temporalien der deutschen Erz-

und Bischöfe ganz eigne Rechte bei Besetzung der deutschen Bischofs-Stühle auszuüben hatte, nur muß ich diesem noch beifügen, daß in Rücksicht der ersten zwo Eigenschaften die Kaiser in den vorigen Zeiten die Bischöfe sogar ohne Wahl ernannten, *) daß dieses Ernennungs-Recht nicht ein, dem Kaiser allein zuständiges Recht wäre, sondern solches auch einigen anderen Fürsten des Reiches bei den, unter ihrem Bezirke gelegenen Hochstiftern zukam, **) daß zwischen der Befugniß, die deutsche Bischöfe zu belehnen, und jener, sie zu setzen, dann derjenigen, zu ihren Wahlen Kommissarien zu schicken, ein Unterschied in den Perioden der Geschichte, und in den Wirkungen dieser besonderen Befugnissen zu machen seye, und daß das Recht des Kaisers, die deutsche Bischöfe mit den Temporalien zu belehnen, allein ein Ausfluß von der Eigenschaft der Reichslehen-Herrlichkeit, das Recht aber Kommissarien zu den Bischofs-Wahlen zu schicken, die noch gerettete Folge von der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit seye; wie Bischöfe ernennen und sie investiren, verschiedne Handlun-

---

*) Schmidts Geschichte der Deutschen, 2ter Th. 4. B. 16. St.

*Gotth. Struvii* Corp. jur. publ. C. 19. §. 2. pag. 669.

**) *Struv.* ibidem §. 4. pag. 674.

v. Lori chronol. Auszug der Geschichte von Baiern, S. 245. 263. und 326.

lungen waren, eines ohne das andere bestand, lezteres noch wirklich ohne das Erstere bestehet, so wurde jedes als Folge von verschiedenen Rechts-Quellen hergeleitet, über jedes besonders gestritten, und sich besonders verglichen. Der bekannte Streit über die Investitur mit dem Ring' und Stabe wurde kaiserlicher Seits vorzüglich aus dem Rechte der Reichslehnherrlichkeit über die, von den Kaisern der Kirche geschenkte Reichs-Güter unterstützet, wegen diesem Rechte auch vom päbstlichen Hofe die Belehnung, jedoch, unter einem mehr auf das Weltliche Bezug habenden Zeichen nachgegeben und zugestanden, die Ernennung der Bischöfe aber auf die Uebertragung jenes Theils, den sonst die Vornehmste des Volkes an den Bischofs-Wahlen gehabt haben, auf die Primordial-Aufnahme der Lehre des kristlichen Glaubens, die Anweisung, und Eintheilungen, welche die Könige über die Diözesan-Distrikte trafen, das Schutz-Recht, und auf die lange Gewohnheit gegründet.

Es würde die Gränzen gegenwärtiger Schrift überschreiten, wenn ich das Angezogene weitläuftiger beweisen wollte; ich begnüge mich also die geneigte Leser blos durch beigefügte Noten auf die Quellen zu erinnern, aus welchen ich hier nochmalen wiederhole, daß die Abschickung kaiserlicher Gesandten zu den deutschen Bischofs-Wahlen nicht aus der Reichslehen-Herrlichkeit,

sondern aus der, dem Reichs-Oberhaupte anvertrauten Kirchen-Advokatie hergeleitet werde. *)

Was also der Hr. Verfasser in diesem §. gegen die höchste Reichs-Verweser aus dem angenommenen Satze: der Kaiser sende zu den Bischofswahlen in der Eigenschaft als Reichs-Lehensherr seine Kommissarien, bestreitet, und aus dem Grunde, die Lehenherrlichkeit, das lehenbare Eigenthum über alle deutsche Reichs-Lehen hafte nur allein auf dem Kaiser, die goldene Bulle, und die Wahl-Kapitulationen aber bestimmten ganz klar, daß von den Vakariats-Befugnissen die Belehnung der Fürsten-Lehen ausgenommen seye, hier wider die Abordnung der Vikariats-Gesandten zu Bischofs-Wahlen an-

*) Schmidts Geschichte der Dentschen, 2. Th. 5. B. 4. St.

Pütters hist. Entwurf der heutig. Staats-Verf. 1. B. S. 152.

*Gotth. Struv.* Corp. jur. p. C. 19. p. 672. 681.

J. Mosers D. St.-Recht 3. Th. S. 298.

Versuch einer nähern Beantwortung der Frage: ob der Kaiser das Recht habe, in seinen deutschen Erbländern aus eigener Macht eine neue Diözesen-Eintheilung vorzunehmen rc. eine Abhandlung, die in der Mainzer Monatschrift im 1ten Bande 9- und 11ten Hefte mit größter Zufriedenheit aufgenommen wurde, und durch welche hier alle weitere Allegaten können ersparet werden.

anführet, findet wenigstens auf die in Frage stehende Vikariats-Befugniß keine Anwendung, belangend aber des Hrn Verfassers bloßen Widerspruch, die deutschen Reichs-Verweser wären kein Oberhaupt des Reichs, es stünde ihnen also auch keine Schirm-Gerechtigkeit auf die deutsche Kirche zu, und die gewagte Behauptung, die Majestät des Kaisers, der Inbegriff der Reichs-oberhauptlichen Rechte gehe nach dem Absterben des Kaisers an das gesamte deutsche Reich über, so wird bei dem 5ten §., wo die gegenseitige Schrift aus Reichs-Gesetzen dieses zu erweisen trachtet, darauf geantwortet werden.

## §. III.

Zur Beurtheilung der gegenwärtigen publicistischen Aufgabe ist es hinlänglich, wenn man die Rechte, welche noch itzt die Kaiser bei deutschen Bischofs-Wahlen ausüben, in dem **Kalixtinischen** Vertrage aufsuchet. In diesem auf dem Reichstag zu Worms vom Papste **Kalixtus** dem II. für den römischen Hof, und von Kaiser **Heinrich** dem V. für sich, seine Nachfolger und das Reich im Jahr 1122. geschlossenen Vertrage begibt sich der Kaiser, in Zukunft die Bischöffe nicht mehr mit Ring' und Stabe zu belehnen; dagegen gestehet ihm der Pabst das Recht zur Belehnung deutscher Bischöffen überhaupt, und in Betreff der Feierlichkeiten bei solchen den Gebrauch des Zepters zu.

Fer-

Ferner verspricht der Kaiser, es solle für die Zukunft in allen Kirchen können gewählet, und der Neugewählte frei gesalbet werden, und in dieser Rücksicht verbindet sich der römische Hof, daß die Wahlen der Bischöffe und Aebten in Beiseyn des Kaisers sollten gehalten werden, und wenn die Wählenden nicht einig wären, sollte der Kaiser nach dem Rath' und Urtheile des Metropolitanen, und der provinzial-Bischöffen dem bessern Theile seinen Beifall geben, und denselben mit der That unterstützen.

Das deutsche Reich hat also durch diesen Vertrag ein bestimmtes unangefochtenes Recht, wodurch es den allzugroßen Einfluß des päbstlichen Hofes bei den Wahlen deutscher Bischöffe beschränken kann, es muß dem Reiche daran gelegen seyn, daß dieses Recht ununterbrochen ausgeübt werde, und da bereits die im Kalixtinischen Vertrage den Kaisern zugestandene Befugniß bei streitigen Wahlen zu entscheiden, verlohren gegangen ist; da die römische Politik keinen Zeitpunkt unbenutzt läßt, wo es die Konkordaten entkräften kann, davon noch ein neueres Beispiel bei der Wahl zu Regenspurg im Jahr 1768. gegeben worden ist, *) so sollte man glauben, daß der durchlauchtigste Reichs-Verweser, welcher sorgfältig und aufmerksam auf jene

*) Kaiser Joseph des II. Rescript an das Dom-Kapitel zu Regenspurg de dato Wien den 30ten Nov. 1768. in 2. 3. p. 110. Concord. Nat. germ.

jene Fälle ist, bei welchen Deutschlandes klar entschiedene Rechte gegen Rom geltend gemacht werden können, vielmehr Dank als Tadel verdiente.

Den geringsten Widerspruch hätte man von Seiten des Reiches gegen solche Vikariats-Handlungen erwartet, die in Nahmen des Reiches und zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsamen beschehen, die, wenn sie nicht Kraft des Reichs-Verwesungs-Amtes gegen Rom könnten vertheidiget werden, ausser den Vikarien keinem andern Reichs-Stande gestattet würden, und bei welchen, wenn in Deutschland dagegen noch mehrere Anstände vorkommen, Anlaß dürfte gegeben werden, daß auch der päbstliche Hof sich auf die Worte des Vertrags von 1122 beziehen, und das für sich geltend machen möchte, was der Herr Verfasser daraus gegen die Reichs-Verweser beweisen will, woraus gefolgert werden könnte, daß der Papst bei einem Zwischen-Reiche, da er nur mit der Person eines Kaisers, nur auf dessen Lebzeiten, nur in Rucksicht dieser Würde und derselbigen anklebenden Befugnißen kontrahiret habe, an besagtes Konkordat nicht gebunden sey. Wer weiß, was schon geschehen wäre, wenn nicht Pius der VI. sich allein damit begnügte, mit apostolischem Eifer nur jene Gerechtsame seiner Würde zu vertheidigen, welche ihm feierliche Gesetze, Verträge, und ein unfürdenklicher Besitzstand zusichern, wenn er nicht stetshin seinem erhabenen Plan folgen wollte, sich nur durch Bescheidenheit und Mäßigung

bei'm

bei'm Gebrauche seiner Macht jene Liebe und Ehrfurcht zu erhalten, welche ihm ganz Europa widmet, und wenn er nicht mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern in der freundschäftlichsten Verbindung stünde.

## §. IV.

Wenn aber der Kaiser nicht als Reichs-Lehenherr, sondern wegen der ihm vom Reiche anvertrauten, und vom päpstliche Hofe feierlichst zugestandenen Schutzgerechtigkeit über die deutsche Kirche Gesandte zu Bischofs-Wahlen abordnet, wenn in entfernten Jahshunderten das kaiserliche Benennungs-Recht der Bischöffen, wofür nun die Beschickung der Wahlen ein Surrogat ist, von anderen Reichsfürsten, und vorzüglich den Herzogen in Baiern, ausgeübt worden ist, wenn aus den Worten des Kalixtinischen Vertrags *in Præsentia tua* auf kein, an der Person des Kaisers allein haftendes Recht kann und darf geschlossen werden, wenn von diesem trocknen Buchstaben bereits der Papst, die Kaiser, das Reich, und die Domstifter selbst abgewichen sind, da sie sich statt der persöhnlichen Gegenwart des Kaisers mit seinen Kommissarien begnügen, wenn hier nur aus dem Grunde den Reichs-Verwesern, diese Befugniß will abgesprochen werden, weil solche unter dem Investiturs-Rechte begriffen wäre, das in der goldenen Bulle, und den Wahl-Kapitulationen namentlich nur einem Kaiser vorbehalten

ist,

ist, und ich den Beweiß geführt habe, daß zwischen der Belehnung und der Gesandten Abordnung zur Wahl eines Bischofes kein Verband seye, jedes aus einer eigenen von der andern getrennten Quelle besonders hergeleitet werde, die Advokatur über die deutsche Kirche nirgends, am wenigsten so bestimmt, wie die Investitur von der Vikariats-Gewalt ausgenommen, vielmehr, wie überzeugend vorgelegt werden wird, den Reichs-Verwesern übertragen wurde, so überlaß' ich es meinen Lesern, ob solche mit dem Herrn Verfasser noch behaupten können, das Recht des Kaisers, zu den deutschen Bischofs-Wahlen eigene Gesandte zu senden, seye von jeher und bis jetzt ein ganz eignes specielles, persönliches kaiserliches Reservatrecht, welches Niemanden im Reiche, als nur dem Kaiser zusteht.

## §. V.

Hier sollen alle nur mögliche rechtliche Quellen für die Gerechtsame der deutschen Reichs-Verweser in ihrem ganzen Umfange aufgesucht werden. Der Herr Verfasser rechnet darunter die goldene Bulle, das unverrückte Reichsherkommen wie auch die K. Wahl-Kapitulationen, und weil in keinem von der Macht, Vikariats-Gesandte zu Bischofs-Wahlen abzuordnen, eine Spuhr entdeckt wird, so schlieset er gegen diese Befugniß. Auch ich schöpfe aus den nemlichen Quellen, und hoffe doch daraus das Gegentheil zu beweißen.

## *A.* Aus der goldenen Bulle.

In dieser wurde den Durchlauchtigsten Häusern Pfalz und Sachsen nicht eine neue Befugniß durch Uebertrag des Reichs-Vikariats eingeräumet, sondern Höchstderselbigen alte Gerechtsame bestättiget. Ganz ausser allem Widerspruch ist solches für die Pfalzgrafen am Rhein, selbst die goldene Bulle deutet durch den Ausdruck: *ratione Principatus seu Comitatus Palatini Privilegio esse debet Provisor*, darauf, und die bekannte Urkunde, in welcher von Kaiser Heinrichs des IV. Regierung während seinem Römerzug gemeldet wird, daß dem Pfalzgrafen die Reichsregierung seye überlassen worden, *) das Stiftungs-Diplom von dem Trierischen Erzbischofe Bruno, worin der Pfalzgraf Sigfried wegen der Abwesenheit des Kaisers Heinrichs des V. als Vikarius und in dieser Eigenschaft ecclesiæ Trevirensis *Principalis* advoca-

*) Vicariatus officio functus est Henricus Comes Palatinus rheni dominus de Lacu sub Henrico IV. Imp. teste Diplomate abbatiae Echternacensis, quod hoc modo incipit: *Henricus Comes Couradi* (Comitis 4 Lucemburgici) *piae memoriae filius Bertrami defensoris nostrae Ecclesiae circumventus et deceptus muneribus et fraudibus jus advocati in aratura* &c. *Praesideute domino Henrico Comite Palatino, cui a Domino nostro gloriosissimo Imperatore Augusto Henrico in Italiam exercitum* (ao 1090.) *ductante comissae sunt habenae* &c. Tölneri hist. Palat. Pag. 127.

vocatus unterschrieben ist, *) die bekannte Anordnung K. Konrads des IV. der seinem Schwiegervatter Otto Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen die Reichsverwaltung überließ, **) und das Anerkenntniß Kaiser Rudolfs des I. vom Jahr 1276, ***) gemäß welchen Vorgängen sodann K. Ludwig die Führung des Pfälzischen Vikariats longam et adprobatam Consuetudinem

---

*) Sigfridum in germania imperii vicarium egisse 2do cognoscitur ex Brunonis archi episcopi trevirens: literis fundationis domus hospital. S. Nicolai apud confluentes, quas cum aliis testibus etiam subscripsit Sigefridus noster, de quo Massen. in annal. trevir. t. 2. pag. 7. ita: *ao 1110. Bruno apud Confluentes hospitali Domini S. Nicolai originem dedit, oblato domicilio et sic dotato, ut exemplo provocaret non modo clerum S. florini, penes quem hospitalitatis futurae erat Procuratio, sed vicinos quoque viros et municipia, donum approbarunt rambertus Praep. trevir. Bruno Praepositus S. florini, Adolbero Praepos. S. Castor. et longe primus Nobilium Sigefridus Comes Palatinus et Trevirensis Ecclesiae Principalis advocatus.* Toln. ibidem Pag. 129.

**) 1251.

***) Quod Comes Palatinus Rheni inter alias suorum Principatuum Praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod *vacante Imperio* principatus, terras, possessiones et *alia imperii jura custodire* debeat, et sinceritate debita *conservare*, quousque romano imperio de Principe sit provisum per eos, vel majorem Partem eorum, ad quos

Pro-

dinem nennet *) sind unumstößliche Beweiße, daß hierin die goldene Bulle nur das Herkommen bestärkte.

Es war eine alte öfters gewagte Anmassung des päpstlichen Hofes bei erledigtem Kaiser-Throne die Reichsverwaltung zu übernehmen, noch wenige Jahr vor der Wahl Karl des IV. schrieb und gebot Papst Johann der XXII. nach den Beispiele seines Vorfahrers Klemens des V. quod vacante imperio ad summum Pontificem imperii jurisdictio devolvatur, **) da-

Prouisio hujusmodi poscitur pertinere &c. innitentes ei tanquam *rectori et gubernatori* sacri Imperii &c. *Leibnitz* in Mantissa T. 2. C. dipl. jur. gent. §. 10. p. 102. nach dem Inhalt dieser Urkunde übernahm auch Pfalzgraf Ludwig nach dem Tode K. Rudolfs 1291. das Vikariat Avent. L. 2. C. 11. n. 3.

*) In dem Reichstags-Schluß zu Frankfurt vom Jahr 1339. gegen den päbstlichen Anspruch der Reichs-Verwesung falsissimum esse, per vacationem Imperii jus ad Papam devolvi, idque esse contra sacri Imperii libertatem, dignitatem, jura, ac majestatem. Longa enim et approbata Consuetudine inconcusse a Majorum ordinatione hactenus observata vacante Imperio jus *administrandi Imperii jura*, feuda conferendi, *et negotia caetera disponendi* Palatino rheni debetur non obstante Clementina. Goldast. T. 3. Constit. Imp. p. 411.

**) In Extravag. Joh. XXII. tit. 5. ne sede vacante aliquid innovetur.

damit nun für die Zukunft mit vereinigten Gesinnungen aller Reichsständen, und ohne daß diese ferner unter sich selbst über die Reichsverwesung in Streit kommen möchten, den päpstlichen Anmassungen nach dem eben angeführten Reichs-Schluße durch das Hauptgrundgesetz von Deutschland vorgebauet würde, fande man am vorträglichsten, das deutsche Reich und die kaiserliche Macht als unsterblich anzunehmen, daß bei erledigtem Throne die Reichs-Vikarien den Kaiser fort präsentirten, und folglich der Fall von einem Devolutions-Rechte nach Rom schon aus diesem Grunde gar nicht mehr eintretten könnte.

Zugleich wollte auch durch diese Verfügung noch einer weiteren Klage und Foderung des päbstlichen Hofes abgeholfen werden, welche darin bestand, daß, wenn der Kaiser-Thron längere Zeit nicht besetzt- oder die Wahl streitig wurde, die Päbste aus der Ursache sich die Ernennung eines Kaisers zueignen wollten, weil die römische Kirche nicht lange ohne einen Beschützer und Advokaten seyn könnte, wie solches von den Zeiten der goldenen Bulle Innozens der dritte*) und vierte**) dieses Nahmens be-

*) Nunquid enim si principes admoniti et expectati vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, *sedes apostolica advocato et defensore carebit?* C. XXXIV. X. de Elect. et Elecli potest.

**) Vobis pater sancte quoddam magnum Secretum de-

behauptet, Benedikt der XII. und Klemens der IV. aber es noch vor Karl des IV. Wahl, und selbst bei dieser mit mächtigen Einfluß geltend gemacht haben.

Bei Bestimmung der Vikariats-Gerechtsamen begnügte sich der Kaiser und das versammelte Reich, nur diejenige Gegenstände von der innerlichen Verwaltung Deutschlandes zu berühren, welche bei dortigen Zeiten die schleunigste Vorsorge, oder wegen dem heftigen Widerspruch, der Ständen eine deutliche Vorschrift nöthig machten, in diese Klasse nun wurden gesetzt

1mo. der Vikarien Gewalt, eben so, wie der Kaiser, Gerichte zu halten, weil man solches als das einzige Mittel dem Faust-Rechte, den Be-

declaro, cum enim dominum meum ducem magno consilio super statu sacro sanctae romanae Ecclesiae convenissem et inter caetera conculcarem sibi soli, quod hac vice jus electionis ipse et sui coelectores amisissent ex eo quod intra tempus legitimum jus suum non fuissent prosecuti alium videlicet regem eligendo, et *quod Ecclesia romana, quae advocato catholico diu carere non potest*, maxime cum ab hereticis impugnetur, *sibi providere poterit de persona gallici vel lombardi, aut alterius in regem, vel Patritium aut etiam advocatum teutonicis in consultis* &c. *Epist. Alberti Boehmii ad Innocentum in oeffelii Script. rer. Boicarum ex Joannis aventini excerptis* P. 788.

Befehdungen und Verwüstungen Einhalt zu thun, anerkannt hatte, und leicht voraus sehen konnte, daß die dortmals auf ihre Selbsthilfe und Lehenstärke trotzende Deutsche, die den kaiserlichen Gerichten so sehr abgeneigt waren, ohne ausdrückliches Gesetz der Vikarien Justitz- und Frieden-Gebothe nicht anerkennen würden.

2do. Die aus dem kaiserlichen Schutz- und Patronats-Rechte fließende Präsentations-Gerechtsame zu den geistlichen Pfründen. Vorzüglich nothwendig wurde die Benennung dieser Befugnisse, einer Seits, weil sich solche der römische Hof bei einem Zwischenreiche aus dem Grunde zueignen wollte, daß nur der Kaiser ex Indulto Pontificio diese Freiheit genieße, es sohin ein personelles Recht des Kaisers wäre, anderer Seits, um eben durch Uebertragung dieser Gerechtsame auf die Vikarien des Kaisers und der Stände Willen bestimmt zu eröfnen, daß die nach dem Tode eines Kaisers auf das Reich zurückfallende Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit der Kirche auch den Reichs-Verwesern anvertrauet würde, indem man ihnen die Folge desselbigen überließ.

3tio Durch Erfahrung bei vorigen Zwischen-Reichen war man belehret, wie sehr die kaiserliche Domanial-Güter vernachläßiget, und da sie in so vielen Ländern zerstreut lagen, geschmälert und selbst von den Ständen nach und nach eingezogen wurden, dahero die ausdrückliche

Ver-

Verordnung: daß das kaiserliche Vermögen von den Vikarien verwaltet, und dessen Gefälle von ihnen gesammlet werden sollten.

4to. Die Belehnung der kleinen Reichs-Lehen. Nebst dem, daß dieses, als ein Mittel für die herrschende Lust die Streifereien, welche sich die geringen Lehen-Besitzer erlaubten, angesehen wurde, wenn solche öfters ihrer Pflichten erinnert würden, und man ihnen dadurch die irrige Meinung benahm, als wären sie blos dem Kaiser Gehorsam schuldig, und nach dessen Tode in gar keinem Verband mit dem Reiche, so glaubten auch der Kaiser und die Stände, daß, wenn die Vikarien über diese kleinere Lehen ihre Gewalt ausüben könnten, es würde das in vorigen Zeiten oft gewagte, auch geglückte Unternehmen erspäret werden, womit solche geringere Reichslehen-Stücke als ein freies Eigenthum von ihren Besitzern erkläret worden sind.

Was ausser diesen namentlich bestimmten Fällen den Reichs-Verwesern noch zukommen sollte, und daß ihnen alle übrigen Rechte und Pflichten in Staatssachen übertragen wären, faßte Karl und die Stände durch die generelle Weißung und Benennung *Provisor imperii*, womit man um so mehr glauben konnte, alles ausgedrückt zu haben, als nach dortigen Begriffen es nicht möglich und auch nicht rathsam war, alle kaiserliche Gerechtsame in Staatssachen zu spezifiziren, durch die Ausnahm aber

sol-

solcher, welche den Vikarien nicht zukommen, sondern ein persönliches Reservat für den Kaiser bleiben sollten, ihnen klar genug alle andere zugetheilet wurden, auch die Willens-Meinung des Kaisers und der Ständen Genehmigung aus der im Jahr vor Errichtung der goldenen Bulle deu Pfalz-Grafen Rupert ertheilten Vikariats-Vollmacht in frischem Andenken war.

Dem Zwecke also und der Absicht des neuen Reichs-Gesetzes mußte es gemäß seyn, daß das Reich nicht unter päbstliche Verwaltung komme, daß es auch nach dem Tode eines Kaisers nicht ohne Oberhaupt verbleibe, und daß die kaiserlichen Rechte während einem Interregnum ausgeübt würden; denn es läßt sich zu der Bestätigung eines Reichs-Vikariats keine andere Veranlassung denken, als daß Karl und die Stände dadurch allen während einem Zwischen-Reiche entstehenden Unordnungen, Unruhen und Anfechtungen der Reichs-Konstitution abhelfen wollten, sie dachten durch die Benennung von Pfalz und Sachsen alle andere Reichsstände von den Bewerbungen um diese Stelle abzuhalten, und glaubten durch diese Einrichtung, belehrt aus vorigen Zwischenreichen, das Mittel gefunden zu haben, wo das deutsche Reich mit einem provisorischen Oberhaupte vereiniget, alle die Vortheile ruhig und ununterbrochen fortgenießen könnte, welche es sich von seiner

Verfassung und den Verhältnissen zwischen Kaiser und Reich zu versprechen hat.

Betrachten wir nun noch außer dieser allgemeinen Absicht, welche das ganze Reich bei Festsetzung der Vikariaten damals gehabt haben mag, noch die besondere des Kaiser Karls, der sich den Ruhm erwerben wollte, der Erste zu seyn, durch bestimmte Vorschriften das römische Reich zu gründen, und seine Konstitution zu bilden, so mußte bei seinem großen Plan' auch auf eine dauerhafte Konsistenz während einem Zwischen-Reiche gedacht werden, es ware also eine wesentliche Erforderniß

*a*) um den päbstlichen Anmassungen vorzubeugen, eine Reichs-Verwesung anzuordnen. Bei der nothwendigen klugen Schonung aber, die Karl jederzeit gegen den Pabst gebrauchte vermied er auch hierin mit eben der Sorgfältigkeit der Vikarien ihre Gerechtsame circa sacra zu benennen, oder über die Italienische Länder diese Gewalt ausdrücklich zu bestimmen, womit er in der ganzen goldenen Bulle die Hauptfrage, ob die kaiserliche Macht von der päbstlichen unabhängig, ob ein Kaiser von dem Pabste müsse bestättiget werden, und ob er gleich nach der Wahl das Reich verwalten könnte, mit Stillschweigen übergieng.

*b*) Wegen der bei vorigen solchen Epochen, den Pfalzgrafen von dem Mainzischen Erzkanz-

kanzler, oder den übrigen dortmals zur Kaiser-Wahl berechtigten Fürsten nach dem Beispiele der Kardinälen angefochtenen Vikariats-Befugniß durch ein Reichs-Gesetz festzusetzen, daß solches Amt bei Pfalz und Sachsen verbleiben sollte, und

c) um über diese Verordnung bei den versammelten Fürsten desto weniger Anstand zu finden, jene Fälle zu bestimmen, auf welche sich der Vikarien Gewalt nicht erstrecken sollte, so wie entgegen

d) durch den generellen Ausdruck *Provisor* alles jenes zu fassen, was damit verbunden werden konnte, ohne sich über andere daraus fliessende einzelne Befugnisse deutlicher zu äussern, und davon

e) nur jene zu benennen, welche bei dortigen Zeiten dem größten Widerspruch selbst bei kaiserlicher Regierung ausgestellt waren, deren Ausübung aber ohne Vernichtung des ganzen Planes nicht konnte unterlassen werden.

Die besondere Neigung, welche K. **Karl** für den Pfalzgrafen **Rupert** hatte, kann uns Bürgschaft leisten, daß man durch die goldene Bulle die von des Pfalzgrafen Vorfahren genossene Gerechtsame nicht habe beschränken wollen, worin nun diese, vielmehr daß sie nicht allein in den oben besagten vier Fällen, bestanden haben, zeigen uns die Urkunden **Rudolfs** von

1276.

1276, und Ludwigs, dann der Ständen Antwort an Pabst Johann XXII., wo ich aus den bereits angeführten Stellen bemerke, daß, so oft von Uebertragung der kaiserlichen Macht an die Vikarien Meldung geschieht, diesen einige Gerechtsame namentlich bestimmt sind, dann aber entweder *et alia jura imperii custodire, sinceritate debita conservare*, oder *negotia caetera disponendi* beigesetzt wird.

Unser Hr. Verfasser glaubt zwar, daß durch die Worte in der goldenen Bulle sub omnibus modis et conditionibus, sicuti superius est expressum, die Schranken und Bedingnisse festgesetzt würden, unter welchen den Reichs-Verwesern die Gewalt anvertrauet wäre, allein da diese Worte nur dort vorkommen, wo der Kaiser von Uebertragung des Vikariats an Sachsen spricht, so zeigt der Zusammenhang der ganzen Stelle, daß hier nicht auf Bezeichnung der Gränzen der Vikariats-Gewalt gedacht worden seye, sondern daß dem Kurfürsten in Sachsen eben das, was vorhero Pfalz eingeräumet worden ist, auf gleiche Art bewilliget werde.

Hätte Karl IV. und die Stände die Vikariaten blos auf die specielle Fälle einschränken wollen, so würde man sich nicht auf das für weit grössere Macht sprechende allgemein bekannte Herkommen bezogen haben, man würde sorgfältig vermieden haben, eben durch bestimmte Ausnahm gewisser Befugnissen die Regel festzusetzen,

daß

daß alle übrige Ausflüsse von der Reichsverwaltung nach dem Begriffe eines Oberhauptes den Vikarien zukommen müßten, und hätte darunter nicht ebenfalls die oberste Schutz-Gerechtigkeit von der Kirche wollen verstanden werden, so würde eine bestimmte Verfügung getroffen worden seyn, wem dieses nöthige Geschäft bei einem Zwischenreiche, auf das die Päbste so ernstlich drangen, übertragen seyn sollte.

Wenn man auch wirklich den Unterschied, welchen die Publizisten unter Reichs-Verwesern bei erledigtem Throne, und Vikarien, die ein lebender Kaiser bestellte, machen, noch will gelten lassen, ob er gleich für jetzige Zeiten nicht mehr anwendbar ist, weil 1742. in der Wahl-Kapitulation Art. 3. §. 15. den Vikarien bei Fällen, wo der lebende Kaiser seine Macht nicht gebrauchen kann, ipsa lege so wie bei dem Tode eines Kaisers ihre Gerechtsame bestättiget sind. So hindert aber doch diese Distinktion nicht, aus solchen von Kaisern ertheilten und den Reichsständen angenommenen Vollmachten, den Sinn der goldenen Bulle zu erläutern, auch auf die Befugnisse der Provisoren in soferne zu schließen, als in beiden Fällen der ähnliche Zweck obwaltet, und dazu die nemliche Mittel müssen angewendet werden. Der Zweck ist immer der oben bemerkte; das Bestreben solchen zu erreichen, muß aber bei dem Tode eines Kaisers weit dringender, als bei seiner zeitlichen Entfernung aus dem Reiche, Minderjährigkeit oder Gefangenschaft seyn.

Man

Man kann also schon aus dem bereits Angeführten behaupten, daß, da die goldne Bulle von der Macht der Reichs Verwesern bestimmt einige kaiserliche Gerechtsame ausnimmt, eben dadurch ihnen alles andere beibehalten worden ist, was nach den obigen Absichten mit ihrem Amte verbunden wäre.

Begreiflicher wird aber solches noch dadurch, wenn man diejenige Handlungen der Reichs-Verweser betrachtet, durch welche nach der goldnen Bulle die ihnen von Kaiser und Reich übertragene Gewalt ist ausgeübet worden, wozu sie nicht durch ausdrückliche Verordnung des besagten Reichsgrund-Gesetzes, sondern nur durch analogische Schlüsse, und weil ihnen die Ausübung derselbigen nicht benommen wurde, berechtiget waren, gegen welche das Reich keine Einrede gemacht hat, und nach welchen allein sich

*B.)* ein unverrücktes Reichs-Herkommen festsetzen läßt.

Die von den Reichs-Verwesern in dem ersten Jahrhundert nach errichteter goldnen Bulle ausgeübte Gerechtsame aus Archival-Urkunden vorzulegen, dem Vikariat bei den mannigfaltigen Schicksalen, die bei erledigtem Kaiser-Throne, oder Entfernung der Kaiser das Reich erlitten hat, nachfolgen, und aus den daraus hergeleiteten Schlüssen die Geschichte des Vikariats be-

bereichern, das ist der Wunsch eines jeden deutschen Staats-Mannes, zwar haben sich bereits einige grose Publizisten das Verdienst erworben einzelne facta zu bemercken und zu beleuchten, allein an einer zusammenhangenden Geschichte mangelt es noch immer, und da zumalen von dem Interregno nach Ruprechts, Siegmund und Albrechts Tode fast gar keine Dokumenten und über das Vikariat nach Maxens Tode nur sehr wenige von diesem Fache des Staats-Rechtes auf uns gekommen sind, die Sammlung und kritische diplomatische Prüfung dieser wenigen Urkunden in Verhältniß der jederzeit darauf passenden Veranlassungen meine dermalige Kenntnisse übersteigen, dieses einen Mann, wie den Hrn Verfasser erfodert, welcher dazu seit mehreren Jahren Gelegenheit zum sammlen hatte, und dessen in andern Theilen des Staats-Rechtes entschiedener Verdienste uns auch für die gelehrte gründliche Entwicklung dieses Gegenstandes Bürge seyn kann, anbei mir zum Gebrauch kein Archiv offen stehet, so bitte ich um Nachsicht, wenn ich hier nur diejenige Quellen benutze, welche hin und wieder verstreut, aus gedruckten Schriften, und wiederum nur aus denen, welche ich mir verschaffen konnte, entlehnet sind.

Wenn wir die Vikariats-Patenten vom Pfalzgrafen Rupert de ao 1394, während Kaiser Wenzel von seinen eigenen Unterthanen gefangen ware, die von Kaiser Rupert im Jahr

1401. wegen seinem Römerzug dem Pfalzgrafen **Ludwig** ertheilte Vollmacht, die nach dem Tode des Kaisers von dem nemlichen Pfalzgrafen geführte Reichsverwesung, seine weitere Verfügungen in dieser Eigenschaft als Kaiser Sigismund 1412. zur Krönung nach Italien reißte, und dann 1423. gegen die Hußitten zu Felde stand, und jene während dem Tode dieses Kaisers bis zur Wahl Albert des II. genauer betrachten, so zeigt sich, und zwar aus dem Patent des Pfalzgrafen Ruperts des II. von 1394. daß hierin nicht auf eine Beschränckung, welche in der goldnen Bulle solle gemacht werden, sondern auf das ältere Herkommen der Umfang der Vikariats-Gerechtsame gebauet werde, per form. **sollen ein *Vicarius* und Fürseher seyn als das (id est in so weit) unsere Altvoedern Pfalzgraf bey Rhein Churfürsten des Reichs gebraucht und auf uns bracht han.** *)

Welche Verfügungen auch nachhin Kaiser **Wenzel** genehmiget hat.

Von der grösten Merkwürdigkeit aber in dieser Periode ist die von besagtem Rupert, als er nachhin Kaiser wurde, dem Pfalzgrafen **Ludwig** dem III. ertheilte, dem gesammten Reiche verkündete Vollmacht und Bestimmung der einem Reichs-Verweser zukommenden Rechten. **)

Die-

*) *Tolner* Cod. Dip. ad Hist. Pal. p. 133. 134.

**) in *Freh.* Orig. Pal. in 4to. Edit. 3tia pag. 133.

Diese 45. Jahre nach Errichtung der goldenen Bulle von einem Kaiser, dessen Vater als Kurfürst an der Verfassung dieses Reichs-Gesetzes den vorzüglichsten Antheil gehabt hatte, und der also den Sinn desselbigen am sichersten bestimmen konnte, ausgefertigte Urkunde macht uns im Eingange mit dem Zwecke der Reichs-Verwesung bekannt: ut S. R. I. status salubris tranquillitas et respublica interim in Germania, Gallia, et regno Arelatensi in absentia nostra copiosius atque fructuosius procuretur, und legt uns die dazu gewählte Mittel vor, deren sich die Vikarien bedienen sollten und müssen.

Nachdem vorhero die Ursache des Uebertrags der Vikariats-Stelle an den Pfalzgrafen dadurch angegeben werden: praecipue etiam advertentes a divis romanis imperatoribus et regibus praedecessoribus nostris hactenus extitisse observatum ac etiam de jure Comitatus Palatinatus Rheni fuisse et esse, so verordnet der Kaiser: *dantes ex nunc et tenore presentium concedentes eidem* (Ludovico) *plenam liberam et omnimodam authoritatem*, temporalem et generalem jurisdictionem, et gladii nutu et providentia altissimi nobis contraditi potestatem, merum et mixtum Imperium ac etiam administrationem et jurisdictionem omnimodam contentiosam et voluntariam vice et auctoritate atque nomine

mine nostri. Auf welches sodann die aus dieser allgemeinen Vollmacht von selbst schon fliessende einzelne Gerechtsame mehrerer Deutlichkeit wegen, und um allen Widersprüchen vorzukommen, sehr umständlich angeführet werden, wobei jedoch die in der goldenen Bulle namentlich enthaltene Ausnahmen auch hier wiederum namentlich dem Kaiser vorbehalten sind, zum klaren Beweise, daß Kaiser **Rupert** sich an die goldene Bulle genau gehalten habe, und daß **Karl** des IV. und der dortmaligen Ständen Absicht keine andere gewesen seye, als nur diese Gegenstände allein von der Macht der Reichs-Vikarien auszuschließen. In Rücksicht der kaiserlichen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen, wird dem Vikarius eben dadurch, weil nur die Investitur *NB.* der Erzbischöffen untersagt wird, alles was dem Kaiser bei Bischofs-Wahlen zuständig ist, und das damals ebenfalls noch streitige Recht eingeräumt ad Canonicatus et Praebendas ac dignitates, etiamsi curatae ac electivae et majores post Pontificales in Metropolitanis et cathedralibus ac Principales in Collegiis existent, Personatus Ecclesias parochiales, et beneficia et officia Ecclesiastica seu temporalia dum et quoties vacaverint Personas aptas et idoneas praesentandi et eas et ea conferendi.

Wenn also damals dem Reichs-Verweser sogar die Belehnung eines Bischofs zukam, kann

man zweifeln, daß ihm das weit mindere, Kommissarien zur Wahl zu schicken, wollte benommen werden?

Ganz nach dem Sinne der goldenen Bulle und der vom Kaiser **Rupert** ohne Widerspruch des Reichs gegebenen Erklärungs-Urkunde führte nach dem Tode besagten Kaisers 9. Jahre darauf *) eben dieser Pfalzgraf **Ludwig** III. bis zur Wahl Kaiser **Sigismunds**, vier Monate hindurch die Reichs-Verwaltung. **)

Der darauf entstandene Streit, als **Sigismund** gegen die Hußitten in Böhmen war, und den Kurfürst **Konrad** zu Mainz auf 10. Jahre als seinen Statthalter verordnen wollte, der aber durch den schiedsrichterlichen Ausspruch von den Kurfürsten zu Kölln und Trier anno 1423. dahin entschieden wurde, daß Mainz an den Pfalzgrafen das Reichsverweser- und Statthalter-Amt abtreten müsse, welches auch durch Ausstellung eines Mainzischen Siegelbriefes geschah, und worauf **Ludwig** ohne weiteren kaiserlichen Auftrag ruhig als Provisor imperii regierte, ist hier um so mehr bemerkenswerth, weil er uns den Beweis liefert, daß zur Ausübung aller kaiserlichen Gerechtsamen die Pfalzgra-

---

*) Vom 19- May bis 20ten Febr. 1410.

**) Bei *Joann* Misc. ad hist. Pal. pag. 95. Dieses Vikariats-Patent ist feria sexta ante viti et modesti Martyrum 1410. datirt.

grafen, wenn sie in die Stelle eines Reichs-Verwesers tretten, keine besondere kaiserliche Vollmachten brauchen, und den Zweifel hebt, als wenn die bei Leben eines Kaisers von den Vikarien ausgeübten Rechte nur dessen besonderer Begünstigung zu danken wären.

Zu gleicher Zeit zeigt uns dieser Fall, daß Kurfürsten und Stände keinen Anstand nahmen, dem Reichs-Verweser weit mehr, als namentlich in der goldenen Bulle ausgedrückt ist, einzuräumen, und in solcher alles das schon hinlänglich gegründet und gesichert fanden, was Ruprecht und die folgende Kaiser durch besondere Vollmachten ihren Vikarien übertragen hatten; wie dann auch darüber bei den Zwischen-Reichen nach Absterben Sigismunds vom 11. Sept. 1437. bis zur Wahl Alberts II. die am 20. Merz 1438. erfolgte, und das folgende Jahr nach dessen Tode, bis den 2. Febr. 1440. Friederich III. den Kaiser-Thron bestieg, nicht der mindeste Widerspruch von Seiten der Reichs-Ständen bekannt ist.

Eine weitere Gelegenheit, wo Pfalz seine Vikariats-Würde behauptete, ergab sich im Jahr 1452. *) und 1458. **) wo Kaiser Friedrich III. wegen seiner Krönung und anderen Reichs-Ange-

*) Kremers Geschichte des Kurfürst Friedrich I. S. 44.

**) *Meier. Londorp* Supp. 1. L. 3. P. 83.

gelegenheiten nach Italien mußte. Während der ersten Abwesenheit des Kaisers schrieb der Kurfürst Johann von Trier an den Pfalzgrafen, er möchte bei den fortdaurenden Kriegshändeln des Marggrafen Albrecht und der dringenden Gefahr des Erzstiftes, dann anderer Reichs-Ländern sich seines Vikariats-Amtes bedienen, und in Kraft desselben Kur- und Fürsten, auf eine nach seinem Gutdünken zu erwählende Wahlstadt berufen und versammeln, damit dort das Nöthige berathschlaget und verfüget werden möchte. *) Was darüber geschehen, ist mir unbekannt, der Karackter des dortmaligen Pfalzgrafen Friedrich des Sieghaften aber ist uns Bürge, daß er in vollem Maaße alles dasjenige ausgeübet habe, wozu er gemäß seines Amtes und den Beispielen seiner Vorfahrer berechtiget war, obgleich meines Wissens von diesen seinen Verhandlungen keine andere auf unsere Zeiten gekommen ist, als die Präsentation an das Domstift zu Mainz über eine erledigte Königspfründe. **) Zum Beweiß' aber wie sehr Friederich um die Erhaltung des Vikariats, als des wesentlichen Vorzuges der Pfalzgrafschaft, und um die Ausdehnung der dieser Stelle anklebenden Gerechtsamen, ohne mit dem trockenen Buchstaben der goldenen Bulle zufrieden zu seyn, be-

*) *Meier* in cit. loc. pag. 93.

**) *Christ. Gottlieb Buder.* de S. R. I. Vicar. jur. Praes. ad benef. Eccles. Jenæ 1741. p. 7.

besorgt wäre, will ich eine Stelle aus der Verschreibung *) des Erzherzog Albrechts von Oesterreich, die er auf den Fall, wenn er zum römischen König sollte erwählet werden, an Kur-Pfalz ausstellen mußte, beisetzen:

„ Auch sollen wir, ob wir zu dem Reich
„ qwemen, den vorgenanten Herzog Fri-
„ drichen und Philipsen und Jren vor-
„ geschriben Erben, Jr Brif so Sy von
„ des Vicariats wegen von dem Reich
„ ynn haben, ernewen und bestetigen und
„ orden und setzen, für uns und unser
„ nachkomen am Reich, daz Jn und Jren
„ vorgeschriben erben in das vorgemelt
„ Vicariat Ambt so ein Kayser, oder Ku-
„ nig über Perg sein wurde, dhein in-
„ trag beschehe, sunder daz Sy das Vi-
„ cariat Ambt haben halten, und daz
„ üben und aufrichten sollen und mogen,
„ Es sey mit Leyhen der Lehen, oder
„ Gericht zu halten, oder andern Din-
„ gen die Jn zusteen und gebürn von
„ des Vicariatz Ambtz wegen.

Bis auf die Regierung **Maximilian I.** finde ich in der Geschichte kein Beispiel, wo mehrere Reichsstände in einer Verbindung den Vika-

ka-

*) de dato Manheim am Zinßtag vor St. Clementen Tag 1454. bei Kremers Urkunden zur Geschichte Friederichs I. Seite 90 — 93.

karien und ihrer Ausübung kaiserlicher Gerechtsamen widersprochen hätten, den ersten Anlaß dazu gab der von besagtem Kaiser nach Frankfurt ausgeschriebene, den 2. August 1496. aber zu Lindau eröfnete Reichstag, bei welchem nach der anfangs geäusserten Absicht Maximilians während seiner Abwesenheit aus dem Reiche Erzherzog Philipp von Oesterreich des Kaisers Stelle vertretten sollte.

Pfalz fand dadurch seine Vikariats-Gerechtsame gekränket, und begnügte sich nicht, solches in einem umständlichen Schreiben dem Kaiser vorzulegen, sondern schickte den Bischof von Worms Johanßen von Dalberg, der damals zugleich kurpfälzischer Kanzler war, als Botschafter an das kaiserliche Hoflager, und ließ durch diesen mündlich vorstellen, wie Kur-Pfalz als Pfalzgrafen, Erztruchseß und Kurfürsten gebühre, das Vikariat-Amt des h. Reichs auch in Abwesenheit eines Kaisers zu besorgen, **dieweilen aber Ihrer viele Zweifel machen wollten, als ob Seine Gnade des nicht anders zu thun hätte, dann sofern nach innhalt der guldnen Bull das Reich ledig wäre,** so würden Ihro Majestät gebethen, es bei den Kur-Pfalz ertheilten kaiserlichen Privilegien und Herkommen beruhen und daran keine Hinderung geschehen zu lassen.

Bei der mit den kaiserlichen Ministern darüber gehaltenen Konferenz wurde der pfälzische

Bot-

Botschafter befraget, ob der Pfalzgraf vermeine, sich des Vikariats an statt Sr. kaiserlichen Majestät zu gebrauchen, oder für sich selbst, und in Abwesenheit Sr. Majestät als ein Römischer König zu handlen, und da dem Kaiser über des Botschafters Antwort, daß Kur Pfalz als Vikarius und nicht als Commissarius das Amt führen werde, maßen Sie lezteres gegen ihre Freiheiten zu seyn erachteten, referiret wurde, ware die Gegenerklärung: „ daß die „ königliche Majestät unserm gnädigsten Herrn „ Pfalsgrauen an seinem Vicariat keyn Ab„ bruch thun will, sunder Ine des laßen ge„ bruchen, aber damit man lutter möcht wißen „ myns gnädigsten Herrn Gemüte so begerten „ sie zu versteen ob unser gnädigster Herr Pfalz„ graue, uf den Tag wolt kommen, als ein „ Vicarius siner koniglichen Majestät, dann „ dem Riche viel oblege, daß uf dem Tag zu „ handeln, so wer nit von Erzherzog Philips „ von Oesterrich und Burgundien ꝛc. wird da„ hin kommen und der königl. Majestät Not„ durfft fürwenden, als Anwald seiner Maje„ stät, so aber unser gnädigster Herr wolte als „ Vicarius seiner Majestät da sin, so solt Erz„ herzog Philips von Stund abstehen und da „ sin als ein Erzherzog von Oesterreich, und „ die königliche Majestät Jr Anwelde da haben, „ nit anders dann ein Bundgenoß alsdann des „ Pabsts der Venediger Weyland und als Bunt„ genoßen da sin würden, so vertruwet ihme

„ die

„ die Majestät Lyb, Ere und Gut und Hoff er
„ werd alle Ding getruwlich handelen, als Vica-
„ rius und Commissarius der königl. Majestät.

Wo dann auch nachhin auf weiteres Verlangen des pfälzischen Gesandten über das Wort und Beisatz Kommissarius eine beruhigende kaiserliche Erklärung dahin folgte, daß die Wort *Commissarius*, oder sin Majestät Anwald nit geverlich, gered sin Majestät wolt unsern gnedigen Herrn keyn Abbruch thun, aber die Brief hielten Inn etlicher masen der königl. Majestät und des heiligen Reichs *Vicarius* solt doch sin wie siner Gnaden Freyheit inhilten und Herkommen wer, und wer nach der Majestät Meynung unsern gnedigen Herrn Pfalzgrafen gar nit daran zu hindern, und sofern sin Gnad uf den Tag kommen und sin Amt vertretten wird, getrut Ihme die Majestät Lyb, Ere und Gut und wolt handeln mit seinem sone wie obgemelt, so fern myn gnedigster Herr Lyden mocht, daß Erzherzog Philips der königl. Majestät Anliegen fürtruge, als sin Anwald und darnach abtredt und sin sesse neme, als ein Erzherzog von Oesterich und Braband, und sin Majestät ihr Anwelde als ein Buntgenossen des welschen Bunds, so wer die Majestät wohl zufrieden, daß unser gnedigster Herr Pfalzgraue sin Amt vertrett. *)

D Bald

*) Bei Harprecht Kammergerichts-Archiv 4. Th. Urk. 253. S. 112—114.

Bald nach dieser am kaiserlichen Hofe gepflogenen Unterhandlung erschienen von Kur-Pfalz *) und Sachsen **) die Vikariats-Patenten, worinn von dem Kommissariat nichts, sondern nach den älteren Beispielen blos der Titel gemeine Vicari vorkommt, und den Ständen zu erkennen gegeben wird, daß sie sich in allen ihren anliegenden Sachen, die sie vor königlicher Majestät, so die persöhnlich inländig wer, ußzurichten hätten an Pfalz und Sachsen als die Gerechten waren Erbe Vicarien des Römischen Reichs wenden sollten.

Darüber sowohl, als daß Pfalz den Reichstag zu Lindau in ein anders Ort verlegen, und ihn als Vicarius neuerdings ausschreiben wollte, äusserten sich die Reichsstände ungünstig, sie wollten Lindau nicht verlassen, auf der König Maj. ires allergnedigsten Herrn Geschäft wären sie alhie, hinder des Gnaden in nit Geburte ichtzt anders dann Sin König. Gnaden befolen noch zu handeln. ***) Ferners

---

*) Datum Heidelberg auf Samstag nach Bartholomei 1496.
Bei *Meyer Lond.* Suppl. Theil 1. Lib. 3. P. pag 86.

**) Datum Torgau Donnerstags St. Michaels Tag 1496.
Müllers Reichstags-Theat. unter K. Maxim. P. 2. p. 5.

***) Acta Comitialia bei Harprecht Kammerger. Archiv 4. Theil S. 120.

ners behaupteten sie, daß Pfalzgraf Philipps etliche Ladung und offen Brief in das heilige Reich habe ausgehen lassen, worin er sich gemeiner Vicarius des Reichs nenne, ohne daß ihnen des Pfalzgrafen Freyheit noch des Grunds daraus er sollich Wesen zu üben vermeint bekannt wäre. Wircklich schickten auch die Herzoge von Baiern keine Gesandte nach Lindau, und zeigten hier zuerst ihre Eifersucht gegen das pfälzische Vikariat.

Man wird es mir verzeihen, daß ich diesen Vorfall etwas umständlicher vorgetragen habe. Nach meiner Einsicht ist er in der Reichs-Geschichte der Erste, und der Einzige, aus welchem wir die in ältern Zeiten von den Vikariats-Gerechtsamen gehabte Begriffe genauer entwickeln können.

Aus dem Schreiben Pfalzgrafen Philipps an Maximilian, dem Vortrage des pfälzischen Bothschafters und dem darüber ertheilten K. versiegelten Abschiede *de dato* Nörbingen in Veltelin 1496. *) sehen wir, daß für richtig nnd entschieden angenommen wurde, daß Pfalz als Vicarius alle Geschäfte des Reichs, wie ein Kaiser zu besorgen hätte, wenn der Thron ledig wäre, und daß, ohngeachtet die goldne Bulle nichts namentlich von der Befugniß bei Reichstägen des Kaisers Stelle zu vertretten enthält, doch

*) *Meyer Lond.* Suppl. Theil 1. L. 3. pag. 85.

doch solches vor dieser Ereigniß von dem Vikarius schon ausgeübt worden seye *) nur ward der Anstand gemacht und die Frage aufgeworfen, ob dieses sich auch auf die Entfernung eines Kaisers verstünde, ob auch da, wie bei erledigtem Throne alles, was dem Kaiser zustehet, von den Vikarien könne verhandelt werden, ob sie auch in dem Falle, daß der Kaiser ausser Deutschland sich befände, wie bei seinem Tode, Reichstage auszuschreiben und dabei die Stelle eines Kaisers zu besetzen, befugt wären, dahin zielen die Worte des Bischofs von Worms, dieweilen **aber ihrer viele Zweifel machen wollten, als ob Seine Gnaden des nicht anders zu thuen hätte, dann sofern nach Innhalt der guldenen Bulle das Reich ledig wäre,** darauf gieng auch die Anfrage der kaiserlichen Ministers, ob der Pfalzgraf vermeine auf einem Reichstage, der zwar bei Lebzeiten eines Kaisers, jedoch während seiner Abwesenheit aus dem Reiche gehalten würde, an statt und durch Vollmacht des Kaisers, oder als ein römischer König zu erscheinen. Und da nun sogar hierin der Kaiser den gegründeten Vorstellungen des Pfalzgrafen nachgab, da er gestattete, daß dieser

**) Die Worte im angezogenen kaiserlichen Abschied: wo der Pfalzgrav das Vikariat von der K. Maj. und des H. R. wegen auf dem Tag zu Lindau versehen will, wie von Alter Herkommen ist, mag S. K. Maj. wohl erleiden, ist auch S. K. Maj. freundlich Begehr

ser in Lebzeiten eines außer dem Reiche ent-entfernten Kaisers, dessen Stelle am Reichstage versehen sollte, seine dazu dem Erzherzog Albert vorhin aus Mangel gehöriger Einsicht der pfälzischen Freiheiten *) ertheilte Vollmacht zurück nahm, den Pfalzgrafen, so wie bei dem Falle eines Zwischenreiches nach Ausweisung der goldenen Bulle handlen ließ, und keine weitere Schwierigkeit mehr machte, nach solcher die Ausübung seiner kaiserlichen Rechte dem Pfalzgrafen zu überlassen, ihm Leib, Ehre und Gut anzuvertrauen **). Muß nicht aus all diesen Umständen die Schluß-Folge richtig seyn, **die Vikarien haben von Zeit zu Zeit, je wie sich die**

*) und ist nit minder, so fern wir deine Gerechtigkeit deß Vicariats halber eigentlicher und gründlicher Bericht gewesen weren rc. in der Antwort des K. Max. an den Pfalzgraf von 1496. bey *May. Lond.* suppl. T. 1. Lib. 3. pag. 85.

**) Hr. von Harprecht bemerckt darüber S. 52. im K. G. Archiv T. 4. die Worte: K. Majestät vertrauten dem Reichsvicario Leib, Ehre und Gutscheinen eine Rücksicht zu haben auf die Constitution K. Friederich des II. da der Kaiser bei Bestellung eines Reichshofrichters sich die Fälle vorbehalten, wo es gehet an der Ständen Leib, Ehre an ihr Erb, an ihre Ehr, das wollen wir selber richten, und zeiget mithin die vollkommene Gewalt an, den die hohe Reichsvicarien vacante Imperio ausser denen in der g. B. ausgenommenen Fällen sich zueignen mögen.

die Gelegenheit ergab, und das Wohl des Reiches es erfoderte, noch mehr kaiserliche Rechte, als namentlich in der goldenen Bulle ausgedruckt sind, in Ausůbung gebracht, und zur Vertheidigung dessen sowohl bei Zwischenreichen, als bei Lebzeiten eines Kaisers, so bald er das deutsche Reich verließ, sich immerhin ohne einen Unterschied der beiden Fällen zu machen, sich auf die nemliche Gründe die goldene Bulle, das åltere Herkommen und die kaiserliche Beståttigungs-Briefe bezogen.

Noch bleibt mir ůbrig den Einwurf zu entkråften, daß die Reichsstånde der vom Kaiser Maximilian zugestandenen Ausdehnung der Vikariats-Macht widersprochen håtten.

Auch hier muß ich nochmalen wiederholen, daß der streitige Gegenstand nur die Reichs-Verwesung betraf, welche Pfalz und Sachsen bei Lebzeiten eines ausser dem Reiche entfernten Kaisers ůbernahm, und die Bewegungen vorzůglich deßwegen zu Lindau entstanden, weil Pfalz einen bereits von dem Kaiser, ehe er nach Italien zog, ausgeschriebenen Kônigstag in eine andere Wahlstadt transferiren und neuerdings versammeln wollte.

Dieses Pfålzische Unternehmen konnte allerdings Anstånden unterworfen seyn, gegen dieses allein waren auch die Reichsstånde ungeneigt,

nir-

nirgends aber zeigt sich ein Widerspruch minder ein Schluß gegen die Verfügung, daß Pfalz des Kaisers Stelle am Reichstage versehen sollte, oder gegen die von Pfalz und Sachsen verkündete Patenten. Nur erst auf den Vortrag der Kais. Räthen, daß die versammelte Stände über die Ladung Pfalzgraf Philipps, worin er sich gemeiner Vikari des Reichs nenne, ihr Gutachten abgeben sollten, erinnerten diese, daß nicht alle Stände noch versammelt, auch den Anwesenden die Freiheiten der Pfalzgrafen nicht bekannt wären, wo aber die Stände des Reichs versamlet und uns die Freyheit oder andere Verursachung sollichs fürnemens fürbracht würden, möchten wir die irs Werth ermessen und E. K G. daruff unsern Rathe dester fruchtbarlicher wiederfahren lassen. *)

Unbegreiflich ist es, daß die Reichsstände im Jahr 1496. Unwissenheit der pfälzischen Freiheiten vorgeben konnten, da doch bei ähnlichen Fällen schon mehrere Vikariats-Patenten verkündet worden sind, und wir von Mainz, Trier und Kölln über die Anerkenntniß des pfälzischen Vikariats vom Jahr 1468. die Anerkenntniß-Schreiben noch besitzen **) allein wenn man bedenckt, in welcher Fassung dortmals Deutschland war, wie wenig man Urkunden bewahrte, sammelte und las',

---

*) Bei Harprecht cit L. P. 119.

**) *Mayer* in *Londorp* suppl. Th. 1. Lib. 3. pag. 83. et 84.

las', wie leicht man mit einer solchen Unwissenheit einen Schluß verzögern konnte, wenn man wollte, so wird man daraus die Erklärung der in Lindau versammelten Ständen eben so leicht als jene des Erzbischofs Adolf von Mainz entschuldigen, der dem Pfalzgrafen Friederich dem Ersten auf sein Vikariats-Patent von 1468. antwortete, er hätte von solcher Freiheit bisher nichts gewußt, es seye aber seine Meinung nicht der Pfalz mit Wissen einigen Abbruch zu thun, *) wo doch eben dieses Pfalzgrafen Friedrichs Vicariats-Patenten 16 Jahre zuvor ausgeschrieben und verkündiget worden sind **).

Indessen ließ man es auch auf dem mit Anfang des 1497. Jahres weiters von dem Kaiser durch ein Schreiben an die Reichs-Stände zu Lindau beschehenen Antrag über die von den Herzogen in Baiern gegen die Vikarien gemachte Ansprüche einen Kurfürsten-Tag nach Rense zu veranstalten, bei der Erklärung bewenden, solches könnte um Trennungen im Reiche zu vermeiden, und weil die Sache des Vikariats nit allein die Kurfürsten, sondern alle Stend des Reichs betrefe, füglicher auf dem nächsten Reichstag gen Frankfurt geschoben werden. ***) Bald darauf endigte sich der

*) *Mayer* in *Londorp* suppl. cit. loco Lit. H.

**) Kremers Gesch. Fried. S. 413.

***) Bei Harprecht cit. l. p. 121.

der Königstag in Lindau, und da bei den folgenden Reichstägen die Vorlage der pfälzischen Vikariats-Privilegien nicht mehr gefodert wurde, so müssen solche den einzelnen Reichs-Ständen durch Pfalz ausführlicher bekannt gemacht worden seyn, und wir können deren Beruhigung darüber um so zuverläßiger annehmen, als noch mehrere Reichsstände gegen Ende des 1496. Jahr in ihren Schreiben den Pfalzgrafen als gemeinen Vicarius des Reichs anerkennen *) und bei der folgenden Gelegenheit, wo nach dem Tode Maximilians 1519. Pfalz und Sachsen die Reichs-Verwesung übernahmen, keine weitere Bedenklichkeiten gemacht worden sind.

Wir kommen hier auf eine Periode, wo sich die Macht der höchsten Reichs-Verwesern in seinem vollen Glanz zeiget. Gleich nach dem Tode Maxens erschienen von Pfalz **) und Sachsen ***) die Vikariats-Patenten, das auf dem Reichstag in Worms vom Kaiser und Reich angeordnete- und zu Augsburg bis auf einen folgenden Reichstag beibehaltene Kammer-Gericht schickte Deputirte an den Pfalz-Grafen und Kurfürsten **Ludwig** um seine Verhaltungs-Befehle über die Fortsetzung dieses Gerichtes einzuhohlen, und da des Kurfürsten Entschluß

---

*) Bei Mey. Londorp suppl. L. 3. p. 72.

**) *Meyer Londorp* suppl. p. 88.

***) *Lunig* St. Archiv P. spec. cont. 2, pag. 799.

schluß dahin ausfiel, dieses Gericht in seinem als Reichs-Vicarius Namen in dem ihm untergebenen Bezirke fort zu halten, Sachsen nicht zu hindern, wenn es dem Kammergericht' eine ähnliche Verfügung für seinen Distrikt wollte zumuthen, so wurden auch darüber pfälzische Ausschreiben an die Reichsstände ausgefertiget, und am Kammergerichte die Dekreten den Partien mit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Titel, dann Wappen zugestellt *) biß gegen Ende des Jahrs 1519. Pfalz für gut fand, das dortmals nur noch provisorie vom' K. und R. geordnete Kammergericht' einzustellen, und zu Heidelberg dafür ein eigenes Hofgericht, so wie das auch Sachsen in Wittenberg that, zu ernennen, dann wiederum durch gedruckte Patenten die Reichsstände dessen zu benachrichtigen.

Ausser diesen Handlungen des pfälzischen Vikarius haben wir auch noch seine an das Reich erlassene Verordnungen, worin den Schwäbischen Bundesverwandten und dem Herzog **Ulrich** von **Würtenberg** wiederholte Friedens-Gebotte gegeben, und allen Ständen des Reichs die Zusammenrottirungen und Kriegs-Werbungen untersagt werden.

Die Geschichte dieses Zwischenreichs hat uns derselbige Kammergerichts-Beisitzer von Harpprecht

*) Vom 6ten Febr. bis Ende Nov. 1519.

precht *) so umständlich und mit Urkunden belegt, hinterlassen, daß ich der hier eintrettenden Kürze wegen mich blos darauf beziehe, und mit der alleinigen Bemerkung dieses grosen Gelehrten schließe, daß auch dortmals kein Reichs-Stand Bedenken nahm, den Verwesern alles das zuzugestehen, was einem lebenden Kaiser, jedoch mit Ausnahm der in der goldnen Bulle bestimmten Reservaten zukömmt, und daß die Handlungen Kurfürstens Ludwigs weder namentlich in der goldnen Bulle enthalten, noch darin enthalten seyn konnten, und doch als Folgen des Verweser-Amtes von dem Reiche unangefochten, und von dem neuerwählten Kaiser Carl V. bestättiget worden sind.

Auf dem Reichstage zu Worms wurde im Jahr 1521. mit Berathung der Ständen von Carl V. wegen seiner Reiße nach Spanien ein kaiserliches Reichs-Regiment errichtet, dessen Gewalt sich auf alle einem Kaiser zustehende Macht und Befugniße erstreckte, und von der nur die Belehnung der Lehen und Regalien, die jenen die unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfangen; **) die endliche Erkenntniß, worin Fürstenthümer, Graf-

*) Kammergerichts-Archiv 4ter Theil.

**) Gutachten der Reichsständen bei Harpprecht Kammergerichts-Archiv 4ter Theil 2te Abtheil. S. 86.

Graf- oder Herrschaften, so Reichs-Lehen sind, einen Theil ganz abgesprochen würden, das Recht Bündnisse mit fremden Nationen zu machen, und über heimgefallene Lehen zu disponiren, allein ausgenommen worden.

Wenn jemals die Ausübung der kaiserlichen Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit über den christlichen Glauben, die römische und deutsche Kirche nothwendig und bei Entfernung des Kaisers außer den Gränzen des Reiches eine Verfügung dringend war, wem solche zustehen sollte, so war es gewiß dortmals der Zeitpunct, wo eben Luthers Lehre sich verbreitete. Die versammelte Stände sorgten also auch über diesen Punct, weil der kaiserliche Entwurf der Regiments-Ordnung sehr generell war, ein deutliches Gesätz zu haben, und erinnerten bei näherer Prüfung der dem Kaiser gemachten Vorschlägen -- der 3te Artickul so nicht allein aufs Reich sondern auch Anfechter der Christenheit gestellt ist, aus guter wohlbedachter Meynung und Ursachen dermassen bestehen, und nemlich nachdem das Reich und Christenheit sich nicht wohl sondern, noch scheiden lassen, und daß sich Fäll und Beschwehrung also zu tragen möchten, daß des Reichs Nothdurft erfordert, der Christenheit Sachen in der Eil zu bedenken, und Unrath helfen zuvorzukommen *) worüber des Kaisers schriftliche Ant-

*) Fernere Antwort der Stände wegen des Regiments C. L. P. 105.

Antwort erfolgte: nachdem der Röm. Kais. Maj. Meinung, daß der Gewalt des Regiments nicht weiter Kraft haben soll, dann allein im Germanien, so verbiet ihr Majestät nicht zu thun, alles das im Reich, so zu christlichen Glauben und desselbigen Anfechter Widerstand gehört, und dieweil solches im Artickel nit ausgenommen so wird es in der Gemein darin begriffen *) nach welcher Aeuserung auch ohne weitern Anstand dem §. 3. der Regiments-Ordnung namentlich die Gewalt, auch des christlichen Glaubens wegen zu handlen, einverleibt wurde.

Diese ganze nach dem Beispiele K. Max. getroffene Einrichtung, wozu sich Karl V. schon in seiner Wahl-Kapitulation verbinden mußte, kam zwar selbst auf Verlangen und Bewilligung der Kurfürsten von Pfalz und Sachsen zu Stande, allein obgleich beide eben in der Wahl-Kapitulation schon die Zusicherung hatten

---

*) Kaiserliche Declaration ibid. S. 115. *

* Auch in der goldnen Bulle ist in der die Vikariaten betreffenden Stelle das dem Kaiser zustehende Kirchen-Recht, und die aus dem Kalixtinischen Vertrag fliessende Befugniß Kommissarien zu Bischofs-Wahlen abzuordnen unter den sonstigen Ausnahmen nicht enthalten, also nach der obigen Erklärung Karl V und seiner Räthen **in der Gemein darin begriffen.**

ten, daß ihnen dieser Vorgang an ihren Vikariats-Rechten und Freiheiten unschädlich seyn sollte, so fand es Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz doch nothwendig, auf dem Reichstage selbst kaiserliche Reversbriefe zu verlangen *), daß die nunmehro dem Regiment' übertragene kaiserliche Gewalt, welche ihm von wegen der Pfalz-Grafschaft zustünde, und dessen er sich nur für dießmal begebe, in die Zukunft als Vikarius wiederum überlassen bleibe. In dem ihm zugestellten kaiserlichen Briefe wurde versichert, daß die Regiments-Einführung unbeschadet der in ähnlichen Fällen der Pfalz-Grafschaft zukommenden Gerechtsame seyn sollte, und daß wenn dieses Regiment die ihr vorgesetzte Zeit wird erstrecket haben, oder **wenn mitlerweile der kaiserliche Thron sollte erlediget werden,** sodann der Pfalz-Graf in seine volle Vikariats-Befugnisse anstatt dem errichteten Regiment' eintreten sollte.

Wäre der Kaiser und die Reichsstände nicht überzeugt gewesen, daß **eben die Macht,** welche **dem Reichs-Regiment anvertrauet wurde,** und die in Ausübung aller Kaiserlichen Gerechtsamen, **namentlich der Schutzgerechtigkeit und Advokatie über die Kirche** bestand, den **Vikarien** durch Gesetze und Herkommen zustünde, nun aber durch die neue provisorische Ein-

*) Harpprecht ibid. S. 124. Urk. 311.

Einrichtung entzogen würde, so wäre des Kurfürsten Ludwigs Foderung um einen kaiserlichen Revers fruchtlos geblieben, und die kaiserliche Ausstellung desselbigen überflüßig gewesen, oder doch der Inhalt dieser kaiserlichen Urkunde müßte beschränckter lauten, in sofern nicht alle Gewalt des Regiments, sondern nur die in der g. B. bestimmte vier Fälle den Vikarien bei Erlöschung des Regiments hätten wollen überlassen werden.

Die Zwischen-Reiche nach Ableben **Rudolphs des II.** *) **K. Mathias** **) **und Ferdinand des III.** ***) verdienen hier in sofern bemerkt zu werden, als dabei die Vikarien nach den obigen Grundsätzen und Beispielen, wo sich dazu eine Veranlassung fand, ihre Gerechtsame ausübten, und bei dem zweiten die erste Spuren entdeckt werden, wo sie ohne geringsten Widerspruch das Kaiserl. Reservat die **Standes-Erhebungen** vornahmen *) Gymnasien zu **Universitäten** erhoben **), und während des lezteren Privil. Impressoria gaben, sich anbei die kai-

*) 1612. **) 1619. ***) 1657.

*) Henr. Griebr. Comment. de jur. vic. Imp. §. 26. et cit. auth.

**) Diploma Friedrich Kurfürst von der Pfalz vom 19ten Jul. 1619 so dem Graf Ernst zu Hollstein und Schaumburg wegen Aufrichtung der Universität Rinteln ertheilet worden, Lun. R. Arch. P. sp. Cont. 2. 1. Forts. p. 934.

kaiserliche Aufsicht und Censur über die im Reiche erscheinende Druckschriften, Bücher und Kupferstiche zueigneten. *) Von der Vikariats-Obliegenheit das Reich in gehöriger Kriegs-Verfassung zu halten, und im nöthigen Falle sogar zur Vermehrung der Reichs-Truppen Anstalten zu treffen, belehrt uns das nach dem Tode K. Josephs *I.* 1711. an die Reichsstände erschienene Gebot der Reichs-Verweser, so wie überhaupt die bei diesem und den nachfolgenden zweien Interregnis von Vikariatswegen ertheilte Grafen-Brief und Komitiven, Sequestrirung streitiger Landen, Erklärung der Volljährigkeit selbst fürstlicher Pupillen, und die Fortsetzung der Kais. Bücher-Kommißion zu Frankfurt uns den vollständigen Beweis liefern, daß das Reichs-Herkommen die durchlauchtigste Reichs-Verweser berechtige, nicht allein die in der g. Bulle namentlich enthaltene Kais. Gerechtsame, sondern alle jene, welche mit dem Begrif der Reichs-Verwaltung und eines representirenden Oberhaupts wesentlich verbunden sind, auszuüben. Worunter also auch nach diesem Herkommen das Recht Vikariats-Kommissarien zu den deutschen Bischofswahlen abzuordnen, um so gewisser begriffen seyn muß, als bei all den angeführten verschiedenen Streitigkeiten über die Vikariats-

Be-

---

*) Das Patent von K. Pfalz de dato 1. May 1658. bei Mos. St. Recht 7. Theil S. 438.

Befugnisse und Ausdehnung derselbigen nicht nur in thesi kein Widerspruch darüber gemacht wurde, sondern vielmehr Kaiser und Reich, so oft von Ausübung des Kais. Kirchen=Schutzes bei dem Tode, oder der Abwesenheit eines Kaisers sich Gelegenheit ergab, auch diese Gerechtsame mit den anderen nach dem Zwecke der g. B. und dem Sinne derselbigen, den es durch die Observanz erhielt, der Reichsverwesung überließen, und wenn gleich solche bishero nach der, dem Hrn Verfasser und mir bekannten Reichsgeschichte nie geltend gemacht worden ist, zeiget das nur so viel, daß niemalen bei einem Zwischen=Reiche dazu eine Veranlassung vorhanden war. Nach entschiedenen juridischen Grundsätzen verleihen Beispiele kein Recht, in Ermangelung derselbigen kann also auch nicht auf die Vernichtung eines Rechts geschlossen werden, derjenige, welcher ex non usu auf den defectum juris schließen will, muß beweisen, daß Gelegenheit zur Ausübung der Gerechtsame vorhanden war, der Berechtigte sich aber derselben wegen Widerspruch nicht bedienen konnte, so lange dieser Beweiß nicht vollständig geliefert wird, kann der blose Mangel eines Beispiels keinen hinlänglichen Grund geben, Sr. K. D. zu Pfalz=Baiern die nach Freisingen und Regenspurg abgeordnete Wahlbotschaften als Eingriffe in die Kaiserliche Hoheit darzustellen.

Zwar sucht der Hr. Verfasser durch das ein=

zige vorgefundene, wo Johannes von Flecken-stein bei dem 1410. gewesenen Zwischen-Reiche als Bischof in Worms gewählet worden ist, und wobei kein Vikariats-Gesandter war, zu behaupten, daß nach dem Reichs-Herkommen diese Befugniß den Vikarien nicht zustehe, wir müssen also diesen Vorfall näher prüfen.

Durch eine einzige Handlung entsteht niemalen ein Herkommen, man mag solche zur Gründung oder Vernichtung eines Rechts anwenden wollen, wenn also auch wircklich bei der Wahl des von Fleckenstein der Pfalzgraf Ludwig als dortmaliger Vikarius die Absendung von Gesandten hätte verordnen können, und solches vernachläßiget hätte, so würde doch daraus kein Herkommen wider die Reichs-Verweser in diesem Punkte vorwalten, um so weniger aber mag darauf gebauet werden, wenn man bedenkt, daß eben bei dieser Wahl die Frage eines Zwischen-Reichs sehr vielen Zweifeln und Anständen unterworfen war.

Bei dem Tode Kaiser Ruperts ward der damals noch lebende Wenzel nicht nur von dem Concilium zu Pisa, sondern von sehr vielrn Reichsständen als Kaiser anerkannt. Des Wenzels Bruder der nachfolgende Kaiser Sigmund, von welchem Pfalzgraf Ludwig ein eifriger Anhänger gewesen ist, war eben dieses Ludwigs gegen-Vikarius, es mußte also allerdings bedencklich und für den Pfalzgrafen mit vielen

Schwie-

Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn, wenn er dortmals alle Rechte seines Reichsverweser-Amtes hätte wollen geltend machen, im pfälzischen Hauße selbst waren die Söhne Kaiser Ruperts in der größten Gährung und Beschäftigung wegen der, von den durchs Testament ihres Vaters gewählten Schiedsrichtern über die pfälzische Landen vorzunehmenden Theilung. Die Wahl des von Fleckenstein fiel in dem ersten Monate des angetrettenen Vikariats, denn sein Vorfahrer **Matthäus** starb den 5ten Merz, Rupert den 19ten Mai und folglich mußte schon im Anfange des Junius das Bißthum Worms wiederum besetzt seyn, da noch ausser dem um eben diese Zeit in der Kirche drei Päbste, jeder mit einem großen Anhange ein fürchterliches Schißma verursachten, selbst die Kaiser sich bei ruhigeren Zeiten den Vollzug des ihnen im Kalixtinischen Vertrage zugestandenen Rechtes biß dahin nur selten erlaubten, der Vertrag noch sehr wenig bekannt war, und wenn, wie unser Hr. Verfasser mit **Moser** behauptet, es keine Pflicht des Kaisers seye, zu jeder Bischofs-Wahl eigene Kommissarien zu schicken, so wird es aus den angeführten Gründen wohl begreiflich, daß entweder Pfalzgraf **Ludwig** diese Befugniß bei deutschen Bischofs-Wahlen gar nicht wußte, oder solche wegen dem Streite mit Kaiser **Wenzel** und dessen Vicarium wegen den innerlichen Unruhen in seinem eigenem Hause und Ländern, dann wegen der Kürze der Zeit

zwi-

zwischen der angetrettenen Reichs-Verwaltung und der vollendeten Wahl in Worms nicht ausüben wollte.

Die Ordnung unsers Hrn. Verfassers führt mich

*D.*) auf die kaiserliche Wahl-Kapitulationen,

wo er aus den darin über die Reichs-Vikariaten vorkommenden Stellen den Schluß macht, daß, weil diese keine Sylbe von dem in gegenwärtiger Abhandlung befraglichen Recht' enthalten, vielmehr der 7te §. im 11ten Art. nach seiner deutlichen Folge solches abspreche, auch daraus das pfalz-baierische Verfahren nicht zu rechtfertigen seye.

In allen Kapitulationen bis auf jene Karl des VII. finden sich die kaiserliche Bestättigungen der Vikariaten immerhin mit der Bestättigung der Gerechtsamen der Kurfürsten verbunden, und von beiden wird jederzeit sich auf das alte Herkommen und die goldene Bulle bezogen, ohne daß man es nothwendig fand, die einzelne Befugnisse, worin solche bestehen könnten, zu benennen, durch den generellen Ausdruck also von Herkommen und der goldenen Bulle folgt nach meiner obigen Erläuterung von selbsten, daß auch die hier befragliche Gerechtsame begriffen war, und wer das Gegentheil behauptet, müßte beweisen, daß solche ausgenommen seye.

Bei

Bei der Wahl Kaiser Karl des VII. räumte man der Deutlichkeit wegen, und weil sich über die Macht der Vikarien mehrere Anstände ergeben hatten, diesen eigene §§phen ein, im 3ten Artickel 15ten §. wird versprochen, die Rechte der Verwesung des Reichs nach der goldnen Bulle und dem unverrückten Herkommen, sowohl nach Absterben eines Kaisers, als auch auf die Fälle, wo er außerhalb dem Reiche sich befindet, oder durch andere Umstände an Führung des Regiments gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget zu belassen.

Wenn also vorhero noch ein Unterschied zwischen den Vikariats-Befugnissen, so in Lebzeiten eines Kaisers, und jenen, so bei erledigtem Throne ausgeübet worden, Platz hatte, so wurde solcher durch diese Stelle ganz gehoben, und von dem Kaiser und den Kurfürsten dabei für entschieden angenommen, daß die Vikarien bei dem Falle eines Zwischenreichs eben die Gerechtsame geniesen sollten, welche sie sonst auf ausdrückliche Vollmachten der lebenden Kaiser bei deren Entfernung aus dem Reiche in deren Namen exerciret hatten.

Wodurch also hier im Grunde nichts Neues sondern nur das Bestimmte bedungen wird, was Pfalz und Sachsen schon in ältern Zeiten als dem Herkommen gemäß jederzeit gefordert haben.

Der 16te §. in besagtem 3ten Artickel redet allein von dem in der goldnen Bulle den Reichs-

Ver-

Verwesern zugestandenen Gewalt: im Reich Recht zu sprechen, wie solches ohn geringeren Anstand und Verzögerung geschehen könnte, daß es auch auf Fortsetzung der bereits beim Reichs-Hofrathe angefangenen Prozessen zu verstehen seye, und wie dergleichen Acten an das Vikariat-Hofgericht gelangen sollten.

Als eine Ausnahm von der im 3ten Artickel 15ten §. den Vikarien überhaupt zugesprochenen kaiserlichen Rechten wird im 11ten Art. §. 7. nach Inhalt der goldnen Bulle festgesezt, daß sie die Belehnung derjenigen Lehen, welche choram throno des Kaisers empfangen werden, nicht sollen ertheilen können, da aber zwischen solenner Belehnung eines geistlichen Kurfürsten und der provisorischen Temporalien übergab ein groser Unterschied, die Abordnung kaiserlicher Kommissarien zu Bischofs-Wahlen damit in keiner Verbindung stehet, dieses wie oben gezeigt worden, keine Folge von der Reichslehenherrlichkeit sondern von der Schirm-Gerechtigkeit, und seit dem Kalixtinischen Vertrag das Surrogat des ehemaligen kaiserliche Ernennungs-Recht ist, so folgert der Hr. Verfasser bei dieser Stelle der W. K. ganz unrichtig, wenn er darin ein ausdrückliches Verbot von Abordnung der Vikariats-Gesandten zu Bischofs-Wahlen entdecken will.

Weil es nun die Kurfürsten wegen den von einigen Reichsständen gemachten Widersprüchen

ob die Vikarien auch Reichstäge statt eines römischen Kaisers fortsetzen können, für nothwendig erachteten, daß durch Entscheidung dieses Punktes ein Beispiel gegeben würde, wie sehr das Kurfürsten-Kollegium und die Kaiser selbst von der auf das Herkommen gegründeten Macht der Reichs-Verweser überzeugt wären, und daß bei vorkommenden Zweifeln solche in einzelnen Ereignissen nach analogischen Grundsätzen mit Rücksicht auf die jedesmahlige eintrettende Lage Deuschlandes festzusetzen wäre, so würde im 13ten Art. der W. K. §. 9. den Vikarien nicht nur die Kontinuation eines bereits vorhandenen Reichstags, sondern die Ausschreib- und Haltung eines Neuen dergestalten zugesichert, daß sie zwar in beiden Fällen unter ihrer Authorität anstatt eines römischen Kaisers die Reichstags-Angelegenheiten besorgen, bei Bestimmung neuer Komitien aber alles das beobachten sollten, wozu ein Kaiser in eben diesem Artickel verbunden ist.

Diese Anerkenntniß von den Vikariats-Gerechtsamen, welche so wie die obigen Stellen nach Karl VII. Regierung in den folgenden kaiserlichen Kapitulationen wiederholet worden, ist um so wichtiger für meine oben angeführte Sätze, als sie gerade von demjenigen Höchsten Reichs-*Collegio* und in einem Punkte gegeben wird, in welchem solches allein betheiligt ist.

Reichstäge anzusetzen und auszuschreiben, war

war von Karl des Grosen Zeiten an, nach der Observanz ein besonders Reservat des Kaisers, ehemals ganz seiner Willkühr überlassen, nun seit 1711 bestimmt der Miteinwilligung der Kurfürsten untergeordnet. Es stand also dem Kaiser und den Kurfürsten allein zu, wem sie dieses unter ihnen getheilte Recht bei einem Zwischenreiche oder sonstigen Umständen, da ein Kaiser solches nicht ausüben kann, übertragen wollten, vielmehr zu entscheiden, ob dieses ipsa lege eintrettenden Uebertrages wegen die Vikarien sich hinlänglich legitimiren konnten, ob deren ihre Gründe, oder jene, welche dagegen angebracht wurden, überwiegender sind, und da von keinem der Kurfürsten das in der Note befindliche Kur-Sächsische Votum *) und die darin aufgestellte Grund-

*) Kur-Sachsen: da die guldene Bull die Vicarios und Provisores Imperii hinlänglich authorisiret, alles dasjenige, was ein zeitlicher Kaiser selbst thun kann, die excipirte Sachen ausgenommen, zu verrichten, unter jene aber, und sonderlich unter die Provisionem Imperii selbst, die Haltung derer Reichstäge, oder deren Kontinuation wohl unstrittig zu rechnen, auch dem Heiligen Römischen Reich daran gelegen, daß dasselbe wehrender Interregnorum, Minderjährigkeit, oder langwührigen Abwesenheit eines Römischen Kaisers ausserhalb Reichs an seinen nöthigen und erspriesslichen Konsultationen nicht gehindert werde, so zweifelt man keineswegs, es werde, neben der Nutzbarkeit dieses Moniti, auch das klare bestbegründete Befugniß derer hohen

Grundsätze widersprochen wurden, daß die goldne Bulle die Vicarios und Provisores Imperii hinlänglich autorisire, alles dasjenige, was ein zeitlicher Kaiser selbst thun kann, die excipirte Sachen ausgenommen, zu verrichten, vielmehr nach diesen Kur-Sächsischen Vortrag eingangsbesagtes kaiserliches Reservat den Reichs-Verwesern beigelegt wurde, so liefert uns diese Stelle der kaiserlichen Wahl-Kapitulation den größten Beweiß, daß so oft die Frage zu beantworten seye, ob diese oder jene Gerechtsame den Vikarien zuständig? die goldne Bulle darauf nur in dem Verstand anwendbar werde, wenn man aus solcher nach dem Zwecke der Vikariats-Einrichtung und nach dem generellen Ausdruck der übertragenen Reichs-Verwesung, dann den damit verbundenen Eigenschaften urtheilet, und daß man jederzeit die einzelne Vikariats-Befugnisse entweder auf die aus der Natur der Reichs-Verwaltung fliesende Grundsätze, oder auf die in der goldnen Bulle namentlich bestimmte, oder auf die namentlich verbotene Fälle reduciren, dabei aber auch auf

---

hohen Reichs-Vikarien hierunter dergestalten deutlich in die Augen fallen, daß bei Inserirung dieses Moniti einig Bedenken weiter nicht übrig bleiben könne, daher man auch von Allegirung Exempel und Anzeigung mehrerer Gründen dermalen abstrahiret, ulteriora, da nöthig, reseruando. bei J. J. Mosers Wahl-Kapit. Franz des I. 2ten Theil S. 219.

auf das Reichs-Herkommen Rücksicht nehmen müsse, nach welchen bishero die Vikarien mit Einverständnis des Reichs, so wie sich die Gelegenheit ergab, sich ihrer Macht bedienten, und den Grundsatz geltend machten, alles das thun zu können, was einem Kaiser zuständig ist, und wo diesem durch Reichs-Gesätze nicht die Hände gebunden sind.

## §. VI.

Ich setze wohl bedächtlich diese Modifikation meinem erwiesenen Satze bei, um dadurch den Verdacht zu vermeiden, als wollte ich aus dem generellen Grunde der Reichs-Fürsorge alle in dem positiven deutschen Staats-Rechte enthaltene ausdrückliche Gesetze entkräften, und dem Kaiser oder dessen Stellvertrettern willkührliche Befugnisse zu wenden. Nicht aus dem allgemeinen, sondern aus dem deutschen Staats-Rechte muß die Reichs-Konstitution, die Macht des Kaisers, die Beschränkung derselbigen, und das Verhältniß der Stände gegen diesen beurtheilet werden, und dann wird es keinem Deutschen beifallen, wie der Hr. Verfasser besorget, aus der Fürsorge, welche dem Kaiser über die Landeshoheit der Reichs-Ständen zustehet, die Folge zu machen, daß der Kaiser vermöge derselben berechtiget seye, eigene kaiserliche Kommissarien bei jeder Ausübung einzelner landesherrlichen Regalien abzuschicken.

Wie

Wie weit aber von diesem der gegenwärtige Fall unterschieden ist, wird jedermann einsehen. Hier gründet sich die Abordnung kaiserlicher Kommissarien zu den deutschen Bischofs-Wahlen auf einen feierlichen mit dem päbstlichen Hofe errichteten Vertrag, auf ein positives Reichsgesetz, und einem unbestrittenen Besitz. Die Behauptung, daß diese Gerechtsame bei erledigtem Kaiser-Throne den Reichs-Vikarien zuständig seye, wird nicht allein aus dem Begriffe der Reichs-Fürsorge sondern aus den ersten Reichs-Grundgesetze aus Beispielen bei ähnlichen Ereignissen, aus der durch das Reichsherkommen festgesetzten Lehre, und sonstigen von den Reichs-Ständen nie widersprochenen Grundsetzen hergeleitet. Kein Gesetz spricht dagegen, es ist nicht einmal der Fall denkbar, wo durch Ausübung dieser Gerechtsame die Vikarien in die Rechte eines andern Standes eingreifen könnten, wenn die Reichs-Vikarien solches nicht geltend machen, kann sich dessen ein anderer Stand des Reichs niemalen anmassen, der einzige Theil, welcher noch darüber Anstand machen, und mehr als alle andere seine Contradiction begründen könnte, wäre der päbstliche Hof, und dieser ist damit zufrieden, so wie auch die beide Hochstifter Freisingen und Regenspurg ihre reichsständische und geistliche Freiheiten durch das Kreditiv der Vikariats-Wahlgesandten und derselbigen Verhandlungen nicht im geringsten beschränket glaubten, keine Ursache

fan-

fanden, weder vor, noch nach der Wahl dagegen zu protestiren, sondern vielmehr in diesem Punkte die Gerechtsame der Höchsten Reichs-Verweser öffentlich anerkannten, worin soll also das Bedenkliche der Sache bestehen? und warum soll man den Höchsten Reichs-Verwesern solche erschwehren? wozu bedarf es einer Aufforderung an den Erzkanzler des Reichs, als Bewahrer der Reichs-Verfassung, als Primas der deutschen Kirche, an die deutsche Erzbischöffe und Domkapitel, dann die sämmtliche Reichs-Stände sich dem Reichs-Vikariat wegen einer Handlung entgegenzusetzen, welche durch so viele Beispiele gerechtfertiget ist, nur die Erhaltung und den ununterbrochenen Vollzug eines zwischen dem deutschen Reiche und dem römischen Hofe errichteten Vertrages zum Zwecke hatte, wozu Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern aus so vielen Gründen berechtiget sind, und Höchstdieselbige Sich nicht nur allein wegen dem Reiche, sondern auch in dem Betracht verpflichtet glaubten, daß Sie die auf der Pfalz-Grafschaft haftende und von Ihrem Durchlauchtigsten Kurhaus in so manchen mißlichen Zeitläuften mit größtem Ruhme, Arbeit, und Kampf errungene, durch wiederholte Genehmigungen des Kaisers und Reiches bestättigte Vikariats-Würde eben in der Verfassung, wie Höchstdieselbige solche von Ihren edlen Vorfahren erbten, auch den Nachkommen überliefern müssen.

§. 7.

## §. VII.

Mit voller Ueberzeugung trette ich übrigens der Meinung des Hrn Verfassers bei, daß nichts gefährlicher, unrichtiger und falscher, als deutsche Staatsrechts-Fragen, welche ihre positive und besondere Gründe haben, durch Gemeinsätze und bloße Raisonnements entscheiden zu wollen, allein ich hoffe, diesen Vorwurf bei Behandlung des gegenwärtigen Them nicht zu verdienen, ich habe keine andere Sätze für entscheidend angenommen, als die aus der Geschichte, aus Urkunden gezogen, und durch Beispiele gerechtfertiget waren, bin hierin nicht blos der privat-Meinung einiger sächsischen Schriftsteller, sondern auch anderen grossen Publizisten gefolgt, und habe die Lehre, daß die Reichs-Verweser während dem Zwischenreiche in alle Rechte des Kaisers tretten, in so fern davon nicht namentlich in der goldenen Bulle eine Ausnahme gemacht worden ist, nicht als eine bloße Sage ohne Gesetz und Grund befunden, sondern vielmehr mir als ein deutscher Patriot den Beruf selbst gegeben, diese Lehre aus dem Begriffe des Amtes eines Reichs-Verwalters, dem Zwecke dieser Einrichtung, dem Sinne der goldenen Bulle, der aus dem Reichsherkommen darüber erfolgten Erklärung, und den für die Vikarien vorwaltenden, auch in den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen bestättigten, und entschiedenen Besitzstand zu unterstützen, und

den

den Schluß zu berichtigen, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern nach Inhalt der goldenen Bulle, dem Reichs-Herkommen, und den Wahl-Kapitulationen als höchster Reichs-Verweser die dem Kaiser im Kalixtinischen Vertrage bedungene aus der Schirm-Gerechtigkeit, über die deutsche Kirchen folgende Befugniß zu deutschen Bischofs-Wahlen einen Vikariats-Gesandten zu schicken, mit vollem Rechte ausgeübt hätten, und daß daraus den höchst- und hohen Reichsständen nicht der geringste Nachtheil, vielmehr durch die Sorgfalt, womit die höchste Reichs-Verweser jede durch Gesetze ihnen anvertraute kaiserliche Gerechtsame wirksam erhalten, dem gesammten deutschen Reiche der größte Nutzen zufließe.

## Druckfehler.

Seite 19 statt Lehre; Lehrer.

— 29 — Von den Zeiten der goldenen Bulle; vor den Zeiten.

— 32 — Unternehmen erspparet werden; erschweret werden.

Zwackh, Franz Xaver <<von>>,

Prüfung der jüngst in Mainz erschienenen Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichs-Verwesers, Reichs-Vikariats-Kommissarien zu den deutschen Bischofs-Wahlen zu schicken

[S.l.] 1790

J.publ.g. 599
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560781-6
VD18 90428749